

RP7 Finanzhilfvereinbarung – Anhang II Allgemeine Bedingungen

II.1. Begriffsbestimmungen.....	2
Teil B	DURCHFÜHRUNG DES <i>PROJEKTS</i>
.....	3
ABSCHNITT 1 - ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	3
II.2 Organisation des <i>Konsortiums</i> und Rolle des <i>Koordinators</i>	3
II.3 Besondere Verpflichtungen des einzelnen <i>Empfängers</i>	5
ABSCHNITT 2 – BERICHTERSTATTUNG UND ZAHLUNGEN	7
II.4. Berichte und Leistungen	7
II.5. Billigung von Berichten und Leistungen, Zahlungsfristen	9
II.6. Zahlungsbedingungen	11
ABSCHNITT 3 - DURCHFÜHRUNG	12
II.7. Unterverträge	12
II.8. Aussetzung des <i>Projekts</i>	13
II.9. Geheimhaltungspflicht.....	13
II.10. Mitteilung von Daten zu Bewertungs-, Folgenabschätzungs- und Normungszwecken	14
II.11. Informationen für die Mitgliedstaaten oder assoziierten Länder	15
II.12. Information und Kommunikation.....	15
II.13. Verarbeitung personenbezogener Daten	17
Teil C	FINANZBESTIMMUNGEN
.....	17
ABSCHNITT 1 - ALLGEMEINE FINANZBESTIMMUNGEN	17
II.14. Erstattungsfähige Kosten des <i>Projekts</i>	17
II.15. Ermittlung direkter und indirekter Kosten.....	20
II.16. Höchstgrenzen der Förderung.....	21
II.17. <i>Projekteinnahmen</i>	23
II.18. <i>Finanzieller Beitrag [der Union] [von Euratom]</i>	23
II.19. Zinserträge aus Vorfinanzierungen der <i>Kommission</i>	24
ABSCHNITT 2 – GARANTIEFONDS UND EINZIEHUNGEN	24
II.20. Garantiefonds.....	24
II.21. Rückerstattung und Einziehung	25
ABSCHNITT 3 - KONTROLLEN UND SANKTIONEN	26
II.22. Finanzprüfungen und -kontrollen	26
II.23. Technische Überprüfungen.....	27
II.24. Schadenersatz.....	29
II.25. Finanzielle Sanktionen.....	30
Teil C	RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM, <i>NUTZUNG</i> UND <i>VERBREITUNG</i>
.....	30
ABSCHNITT 1 – NEUE KENNTNISSE UND SCHUTZRECHTE	30
II.26. Eigentum	30
II.27. Übertragung von Eigentumsrechten	31
II.28. Schutz.....	31
II.29. <i>Nutzung</i>	32
II.30. <i>Verbreitung</i>	33
ABSCHNITT 2 – ZUGANGSRECHTE	34
II.31. <i>Bestehende Kenntnisse und Schutzrechte</i>	34
II.32. Grundsätze	34
II.33. <i>Zugangsrechte</i> zwecks Durchführung	35
II.34. <i>Zugangsrechte</i> zwecks <i>Nutzung</i>	35

SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	36
II.35. Bewerbungsaufforderungen.....	36
II.36. Änderungsanträge und Kündigung seitens des <i>Konsortiums</i>	37
II.37. Annahme von Änderungsanträgen und Kündigungen seitens des <i>Konsortiums</i>	38
II.38. Kündigung der <i>Finanzhilfvereinbarung</i> oder der Beteiligung von <i>Empfängern</i> durch die <i>Kommission</i>	39
II.39. Finanzieller Beitrag nach Kündigung und sonstige Kündigungsfolgen	41
II.40. Höhere Gewalt	41
II.41. Abtretung	42
II.42. Haftung	42

II.1. Begriffsbestimmungen

1. „*Zugangsrechte*“ sind Lizenzen und Nutzerrechte für *neue* oder *bestehende Kenntnisse und Schutzrechte*.
2. „*verbundene Rechtsperson*“ ist eine Rechtsperson, die direkt oder indirekt von einem *Empfänger* kontrolliert wird oder unter der gleichen direkten oder indirekten Kontrolle wie der *Empfänger* steht, wobei die Kontrolle in einer der folgenden Formen ausgeübt wird:
 - (a) dem direkten oder indirekten Besitz von mehr als 50% des Nennwerts des ausgegebenen Gesellschaftskapitals der betroffenen Rechtsperson oder der Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschafter dieser Rechtsperson,
 - (b) dem direkten oder indirekten De-facto- oder De-jure-Besitz der Entscheidungsgewalt bei der betroffenen Rechtsperson;
3. „*assoziiertes Land*“ ist ein *Drittland*, das ein internationales Abkommen mit [*der Union*] [*Euratom*] geschlossen hat, nach dessen Bestimmungen oder auf dessen Grundlage es einen finanziellen Beitrag zum gesamten oder zu Teilen des Siebten Rahmenprogramms leistet;
4. „*bestehende Kenntnisse und Schutzrechte*“ sind Informationen, die vor dem Beitritt zu dieser Vereinbarung Eigentum eines *Empfängers* sind, sowie Urheberrechte und sonstige diese Informationen betreffende Rechte des geistigen Eigentums, die vor dem Beitritt zu dieser Vereinbarung beantragt wurden und die für die Durchführung des *Projekts* oder die Nutzung *neuer Kenntnisse und Schutzrechte* benötigt werden;
5. „*Verbreitung*“ ist die Offenlegung *neuer Kenntnisse und Schutzrechte* durch alle geeigneten Mittel — mit Ausnahme derjenigen, die sich aus den zu ihrem Schutz bestimmten den Förmlichkeiten ergeben — und einschließlich der Veröffentlichung *neuer Kenntnisse und Schutzrechte* in einem beliebigen Medium;
6. „*faire und angemessene Bedingungen*“ sind Bedingungen, einschließlich etwaiger Finanzierungsbedingungen, die unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Antrags auf Zugang — beispielsweise des tatsächlichen oder potenziellen Werts bestehender oder *neuer Kenntnisse und Schutzrechte*, zu denen Zugang beantragt wird, und/oder des Umfangs, der Dauer oder anderer Merkmale der beabsichtigten Nutzung — adäquat sind;

7. „*neue Kenntnisse und Schutzrechte*“ sind die Ergebnisse des *Projekts*, einschließlich Informationen, gleich, ob sie schutzfähig sind oder nicht. Zu diesen Ergebnissen gehören Urheberrechte, Rechte an Gebrauchs- oder Geschmacksmustern, Patentrechte, Sortenschutzrechte oder ähnliche Formen des Schutzes;
8. „*Nutzung*“ ist die direkte oder indirekte Verwendung *neuer Kenntnisse und Schutzrechte* in Forschungstätigkeiten außerhalb des *Projekts* oder für die Entwicklung, Schaffung und Vermarktung eines Produkts oder Verfahrens oder zur Schaffung und Erbringung einer Dienstleistung;
9. „*Drittland*“ ist ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist;
10. „*Unregelmäßigkeit*“ ist ein Verstoß gegen das Recht [von *Euratom* und der Europäischen Union] [der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union] oder die Missachtung einer Verpflichtung durch die Handlung oder Unterlassung eines *Empfängers*, die durch eine ungerechtfertigte Ausgabe einen Schaden für den Gesamthaushalt der Europäischen Union oder einen von ihr verwalteten Haushalt verursacht oder verursachen würde;
11. „*öffentliche Einrichtung*“ ist eine nach innerstaatlichem Recht als solche begründete Rechtsperson oder eine internationale Organisation;
12. eine Rechtsperson „*ohne Erwerbszweck*“ ist eine Rechtsperson, die im innerstaatlichen Recht oder im Völkerrecht als solche gilt;
13. „*Forschungsorganisation*“ ist eine als Organisation *ohne Erwerbszweck* gegründete Rechtsperson, zu deren Hauptzwecken Forschung oder technologische Entwicklung gehört;
14. „*KMU*“ sind Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG in der Fassung vom 6. Mai 2003.

Teil A DURCHFÜHRUNG DES PROJEKTS

ABSCHNITT 1 - ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

II.2 Organisation des Konsortiums und Rolle des Koordinators

1. Alle *Empfänger* zusammen bilden das *Konsortium*, unabhängig davon, ob sie eine eigenständige schriftliche *Konsortialvereinbarung* abschließen. Die *Empfänger* werden gegenüber der *Kommission* durch den *Koordinator* vertreten, der als Ansprechpartner für die Kommunikation zwischen der *Kommission* und den *Empfängern* handelt, mit Ausnahme der in dieser *Finanzhilfevereinbarung* vorgesehenen Fällen.
2. Der *finanzielle Beitrag* [der Union] [von *Euratom*] zu dem *Projekt* wird dem *Koordinator* gezahlt, der ihn im Namen der *Empfänger* erhält. Mit der Zahlung des *finanziellen Beitrags* [der Union] [von *Euratom*] an den *Koordinator* wird die *Kommission* von ihrer Verpflichtung entlastet, Zahlungen zu leisten.

3. Der Koordinator

- a) verwaltet den *finanziellen Beitrag [der Union] [von Euratom]* im Hinblick auf dessen Aufteilung auf die *Empfänger* und auf die Tätigkeiten gemäß dieser *Finanzhilfvereinbarung* und den Beschlüssen des *Konsortiums*. Der *Koordinator* sorgt dafür, dass alle ordnungsgemäßen Zahlungen ohne unbegründete Verzögerung an die anderen *Empfänger* geleistet werden;
- b) führt Buch und stellt die Abschlüsse auf, damit sich jederzeit feststellen lässt, welcher Anteil des *finanziellen Beitrags [der Union] [von Euratom]* den einzelnen *Empfängern* zur Durchführung des *Projekts* gezahlt wurde;
- c) teilt der *Kommission*, wenn diese *Finanzhilfvereinbarung* oder die *Kommission* dies verlangt, mit, wie der *finanzielle Beitrag [der Union] [von Euratom]* unter den *Empfängern* aufgeteilt und wann die betreffenden Überweisungen vorgenommen wurden;
- d) überprüft die Berichte, um vor der Übermittlung an die *Kommission* nachzuprüfen, inwieweit sie mit den *Projektaufgaben* übereinstimmen;
- e) überwacht die Einhaltung der Pflichten der *Empfänger* im Rahmen dieser *Finanzhilfvereinbarung*.

Der *Koordinator* darf die oben genannten Aufgaben nicht als Untervertrag vergeben.

4. Die *Empfänger* erfüllen die folgenden Pflichten als *Konsortium*: Sie

- a) legen alle von der *Kommission* zum Zwecke der ordnungsgemäßen Verwaltung dieses *Projekts* geforderten Daten im Einzelnen vor;
- b) führen das *Projekt* gesamtschuldnerisch gegenüber *[der Union] [Euratom]* durch und ergreifen alle notwendigen, sinnvollen Maßnahmen, damit das *Projekt* gemäß den Bedingungen dieser *Finanzhilfvereinbarung* durchgeführt wird;
- c) treffen im Einklang mit dieser *Finanzhilfvereinbarung* die geeigneten internen Vereinbarungen für die effiziente Durchführung des *Projekts*. Wenn dies in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehen ist, erfolgen diese internen Vereinbarungen in Form einer schriftlichen *Konsortialvereinbarung* (die „*Konsortialvereinbarung*“). Die *Konsortialvereinbarung* regelt unter anderem Folgendes:
 - i. die interne Organisation des *Konsortiums* einschließlich der Beschlussfassungsverfahren;
 - ii. **Regeln für die Verbreitung und Nutzung sowie Zugangsrechte;**
 - iii. die Aufteilung des *finanziellen Beitrags [der Union] [von Euratom]*;
 - iv. **die Beilegung interner Streitfälle einschließlich Fällen von Machtmissbrauch;**
 - v. Haftungs-, Entschädigungs- und Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen den *Empfängern*;
- d) nehmen, sofern sinnvoll, mit Akteuren jenseits der Wissenschaftskreise und mit der breiten Öffentlichkeit Kontakte auf, um Gespräche und Debatten über das Forschungsprogramm, über Forschungsergebnisse und über verwandte wissenschaftliche Fragen mit politischen Entscheidungsträgern und der Zivilgesellschaft zu fördern; schaffen Synergien mit dem Bildungswesen auf allen Ebenen und führen

Tätigkeiten durch, damit die Forschung eine stärkere sozioökonomische Wirkung entfaltet;

- e) gestatten der *Kommission* die Teilnahme an Sitzungen über das *Projekt*.

II.3 Besondere Verpflichtungen des einzelnen *Empfängers*

Der einzelne *Empfänger*

- a) führt die auszuführenden Arbeiten gemäß der Beschreibung in Anhang I durch. Ist es jedoch für die Durchführung des *Projekts* notwendig, kann er für bestimmte Elemente gemäß den in Artikel II.7 oder in einer Sonderklausel in Artikel 7 festgelegten Bedingungen auf Dritte zurückgreifen. Der *Empfänger* kann für die Ausführung seines Teils der Arbeiten Ressourcen einsetzen, die Dritte bereitstellen;
- b) sorgt dafür, dass mit dem *Projekt* zusammenhängende Vereinbarungen und Verträge, die zwischen dem *Empfänger* und einem Dritten geschlossen werden, Bestimmungen enthalten, denen zufolge dieser Dritte, einschließlich des Rechnungsprüfers, der die Bescheinigung der Jahresabschlüsse oder die Methodik ausstellt, keine Rechte gegenüber der *Kommission* im Rahmen dieser *Finanzhilfvereinbarung* hat;
- c) sorgt dafür, dass das Recht der *Kommission* und des Rechnungshofs auf Prüfung auch das Recht beinhaltet, zu den Bedingungen dieser *Finanzhilfvereinbarung* die genannten Prüfungen und Kontrollen auch bei Dritten durchzuführen, deren Kosten ganz oder teilweise durch den finanziellen Beitrag [*der Union*] [*von Euratom*] erstattet werden;
- d) sorgt dafür, dass die für ihn nach Artikel II.4 Absatz 4 sowie den Artikeln II.10, II.11, II.12, II.13, II.14 und II.22 geltenden Bedingungen auch für jeden Dritten gelten, dessen Kosten gemäß den Bestimmungen dieser *Finanzhilfvereinbarung* im Rahmen des *Projekts* geltend gemacht werden;
- e) sorgt dafür, dass die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß und fristgemäß durchgeführt werden;
- f) teilt den anderen *Empfängern* und der *Kommission* über den *Koordinator* rechtzeitig Folgendes mit:
- die Namen der Person(en), die seine Arbeiten leiten und überwachen, und deren Adressangaben sowie jedwede Änderung dieser Angaben;
 - jedes Ereignis, das sich auf die Durchführung des *Projekts* und die *Rechte* [*der Union*] [*von Euratom*] auswirken könnte;
 - jede Änderung seines offiziellen Namens, seiner Adresse und seiner gesetzlichen Vertreter und jede Änderung seiner rechtlichen, finanziellen, organisatorischen oder technischen Situation einschließlich einer Änderung der Kontrollverhältnisse und insbesondere jede Änderung des Status in Bezug auf *öffentliche Einrichtungen ohne Erwerbszweck*, mittlere und höhere Bildungseinrichtungen, *Forschungsorganisationen* und *KMU*;

- jeden Umstand, der sich auf die in den *Beteiligungsregeln*¹, der *Haushaltsordnung*² und deren *Durchführungsbestimmungen*³ aufgeführten Teilnahmebedingungen oder die Anforderungen der *Finanzhilfvereinbarung* auswirken könnte, insbesondere wenn Förderfähigkeitskriterien während der Laufzeit des *Projekts* entfallen;
- g) legt der *Kommission* einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Rechnungshof unmittelbar die Informationen vor, die im Rahmen von Kontrollen und Prüfungen verlangt werden;
- h) nimmt an den für ihn relevanten Sitzungen teil, die zur Überwachung, Verfolgung und Bewertung des *Projekts* einberufen werden;
- i) ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um Verpflichtungen zu vermeiden, die mit den in dieser *Finanzhilfvereinbarung* festgelegten Pflichten nicht vereinbar sind, und unterrichtet die anderen *Empfänger* und die *Kommission* von jeder unvermeidbaren Verpflichtung, die während der Laufzeit der *Finanzhilfvereinbarung* entstehen und Auswirkungen auf seine sich aus der *Finanzhilfvereinbarung* ergebenden Pflichten haben kann;
- j) sorgt dafür, dass er den Rahmen für staatliche Beihilfen einhält;
- k) führt das *Projekt* gemäß den grundlegenden ethischen Prinzipien durch;
- l) ist bestrebt, die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Durchführung des *Projekts* zu fördern;
- m) berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze der Empfehlung der *Kommission* vom 11. März 2005 über die Europäische Charta für Forscher und den Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern⁴, insbesondere hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Transparenz von Einstellungsverfahren und der Laufbahnentwicklung der für das *Projekt* eingestellten Forscher;
- n) trifft alle nötigen Vorkehrungen, um Interessenkonflikte zu vermeiden, die sich aus einem wirtschaftlichen Interesse, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessen ergeben, die eine unparteiische, objektive Erfüllung des *Projekts* beeinträchtigen könnten.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006, ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1 und Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006, ABl. L 400 vom 30.12.2006, S.1, Berichtigung ABl. L 54 vom 22.2.2007, S. 4.

² Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002, ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

³ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002, ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

⁴ ABl. L 75 vom 22.3.2005, S. 67.

ABSCHNITT 2 – BERICHTERSTATTUNG UND ZAHLUNGEN

II.4. Berichte und Leistungen

1. Das *Konsortium* legt der *Kommission* für jeden Berichtszeitraum innerhalb von 60 Tagen nach Ende des jeweiligen Zeitraums einen **Zwischenbericht** vor. Der Bericht enthält Folgendes:
 - a) eine Übersicht, einschließlich einer veröffentlichungsreifen Zusammenfassung, über die Fortschritte der Arbeiten im Hinblick auf die Ziele des *Projekts*, einschließlich der Errungenschaften und der Erreichung von Meilensteinen und Leistungen, die in Anhang I festgelegt sind. Dieser Bericht sollte aufzeigen, welche Unterschiede zwischen den gemäß Anhang I erwarteten Arbeiten und den tatsächlich ausgeführten bestehen;
 - b) eine Erläuterung der Ressourcennutzung und
 - c) eine Kostenaufstellung jedes *Empfängers* zusammen mit einem abschließenden Finanzbericht, der den von allen *Empfängern* geltend gemachten Beitrag [*der Union*] [*von Euratom*] anhand der von jedem *Empfänger* in Formular C (Anhang VI) abgegebenen Informationen als Gesamtsumme darstellt.
2. Das *Konsortium* legt der *Kommission* innerhalb von 60 Tagen nach Ende des *Projekts* einen **Abschlussbericht** vor. Der Bericht enthält Folgendes:
 - a) einen abschließenden veröffentlichungsreifen Kurzbericht mit den Ergebnissen, Schlussfolgerungen und der sozio-ökonomischen Wirkung des *Projekts*;
 - b) einen Bericht über die weiter gefassten gesellschaftlichen Auswirkungen des *Projekts*, einschließlich Gleichstellungsmaßnahmen, ethischen Fragen, Bemühungen zur Einbeziehung sonstiger Akteure und zur Sensibilisierung sowie des Plans für die *Nutzung und Verbreitung der neuen Kenntnisse und Schutzrechte*.
3. Der *Koordinator* legt einen Bericht über die Aufteilung des finanziellen *Beitrags* [*der Union*] [*von Euratom*] zwischen den *Empfängern* vor. Dieser Bericht muss 30 Tage nach Eingang der Abschlusszahlung eingereicht werden.
4. Eine **Bescheinigung** der Jahresabschlüsse wird bei Zwischen- und Abschlusszahlungsanforderungen eingereicht, wenn ein *Empfänger* im Rahmen einer Kostenerstattung einen *finanziellen Beitrag* [*der Union*] [*von Euratom*] in Höhe von 375 000 EUR oder darüber beantragt, wobei alle vorherigen Zahlungen, für die keine Bescheinigung der Jahresabschlüsse eingereicht wurden, kumuliert werden. Diese Bescheinigung ist in Form einer detaillierten Beschreibung einzureichen, die von einem externen Rechnungsprüfer als ordnungsgemäß zu bestätigen ist (Formular D – Anhang VII). Für Projekte, die eine Laufzeit von zwei Jahren oder weniger haben und bei denen der *Empfänger* im Rahmen einer Kostenerstattung einen *finanziellen Beitrag* [*der Union*] [*von Euratom*] in Höhe von 375 000 EUR oder darüber beantragt, wobei alle vorherigen Zahlungen kumuliert werden, wird die Bescheinigung der Jahresabschlüsse jedoch nur für Abschlusszahlungsanforderungen eingereicht.

Die Bescheinigungen der Jahresabschlüsse bestätigen, dass die in dem betreffenden Zeitraum geltend gemachten Kosten und angegebenen *Einnahmen* sowie die Erklärung über die Zinserträge aus der Vorfinanzierung die Bedingungen dieser *Finanzhilfvereinbarung*

erfüllen. Werden im Rahmen der *Finanzhilfvereinbarung* Kosten für Leistungen Dritter geltend gemacht, werden diese im Einklang mit diesem Artikel zertifiziert. Der Rechnungsprüfer bestätigt in seiner Bescheinigung, dass es zwischen ihm und dem *Empfänger* keinen Interessenkonflikt bei der Ausstellung dieser Bescheinigung gibt.

Die *Kommission* kann in eigenem Ermessen auf Ersuchen eines *Empfängers* akzeptieren, dass dieser eine **Bescheinigung über die Methodik**, die er bei seinen Zahlungsanforderungen zur Berechnung der Personal- wie auch der indirekten Kosten angewandt hat, und die zugehörigen Kontrollsysteme einreicht. Diese Bescheinigung ist in Form einer detaillierten Beschreibung einzureichen, die von einem externen Rechnungsprüfer als ordnungsgemäß zu bestätigen ist (Formular E – Anhang VII). Wird diese Bescheinigung von der *Kommission* akzeptiert, wird auf die Zwischenbescheinigung über der Jahresabschlüsse für Zwischenzahlungsanforderungen verzichtet.

Bescheinigungen der Jahresabschlüsse und die Methodik werden von einem externen Rechnungsprüfer abgefasst und ausgestellt und gemäß den als Anhang VII dieser *Finanzhilfvereinbarung* beigefügten Bedingungen erstellt. Jeder *Empfänger* kann einen qualifizierten externen Rechnungsprüfer frei wählen, z.B. auch den üblicherweise von ihm beauftragten, soweit dieser alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

- i) der Rechnungsprüfer muss vom *Vertragspartner* unabhängig sein,
- ii) er muss zur Durchführung von Abschlussprüfungen von Rechnungslegungsunterlagen gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung der Achten Richtlinie über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen⁵ oder von Rechtsvorschriften der *Europäischen Union*, die diese Richtlinie ersetzen, befähigt sein. *Empfänger* mit Sitz in *Drittländern* halten sich an die einschlägigen innerstaatlichen Vorschriften und die einzureichende Bescheinigung der Jahresabschlüsse besteht aus einem unabhängigen Ausgabenprüfungsbericht, der sich auf von der *Kommission* festgelegte Verfahren stützt.

Öffentliche Einrichtungen, mittlere und höhere Bildungseinrichtungen und *Forschungsorganisationen* können sich zwecks Ausstellung der Bescheinigungen der Jahresabschlüsse und die Methodik für einen dafür zuständigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes entscheiden, sofern die zuständigen einzelstaatlichen Behörden die rechtliche Handlungsfähigkeit dieses Bediensteten im Hinblick auf die Prüfung dieser Stelle festgestellt haben und die Unabhängigkeit dieses Bediensteten, insbesondere hinsichtlich der Abfassung der Jahresabschlüsse, gewährleistet werden kann.

Bescheinigungen von externen Rechnungsprüfern gemäß diesem Artikel beeinträchtigen weder die Haftung der *Empfänger* noch die sich aus dieser *Finanzhilfvereinbarungen* ergebenden Rechte [der Union] [von Euratom].

5. Das *Konsortium* übermittelt der *Kommission* über den *Koordinator* die Berichte und sonstigen Leistungen auf elektronischem Weg. Darüber hinaus muss Formular C von der (den) bevollmächtigten Person(en) innerhalb der Organisation des *Empfängers* unterzeichnet

⁵ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Abschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates

werden und die Bescheinigungen der Jahresabschlüsse und die Methodik sind von einer bevollmächtigten Person der Prüfstelle zu unterzeichnen, die Originale werden an die *Kommission* gesandt.

6. Beim Layout und Inhalt der Berichte sind die Anweisungen und Hinweise der *Kommission* zu beachten.
7. Die Qualität der zur Veröffentlichung bestimmten und bei der *Kommission* eingereichten Berichte muss so gut sein, dass eine direkte Veröffentlichung möglich ist; ihre Einreichung bei der *Kommission* in veröffentlichungsreifer Form bedeutet, dass darin kein vertrauliches Material enthalten ist.
8. Die in Anhang I genannten Leistungen sind nach den darin vorgesehenen Bestimmungen vorzulegen.
9. Die *Kommission* kann bei der Analyse und Bewertung der Berichte und Leistungen von unabhängigen Sachverständigen unterstützt werden.

II.5. Billigung von Berichten und Leistungen, Zahlungsfristen

1. Am Ende des Berichtszeitraums bewertet die *Kommission* die in Anhang I verlangten *Projektberichte und Leistungen* und leistet die entsprechenden Zahlungen innerhalb von 105 Tagen nach deren Eingang, es sei denn, die Frist, die Zahlung oder das *Projekt* wurden ausgesetzt.
2. Die Zahlungen erfolgen nach der Billigung der Berichte und/oder Leistungen durch die *Kommission*. Falls sich die *Kommission* nicht innerhalb dieser Frist äußert, gilt dies nicht als Billigung. Allerdings sollte die *Kommission* dem *Konsortium* eine schriftliche Antwort im Einklang mit Absatz 3 senden. Die *Kommission* kann Berichte und Leistungen auch nach Ablauf der Zahlungsfrist ablehnen. Mit der Billigung der Berichte wird weder die Ordnungsmäßigkeit oder die Authentizität der darin enthalten Erklärungen und Informationen bestätigt noch bedeutet sie den Ausschluss von Kontrollen oder Prüfungen.
3. Nach Eingang der Berichte kann die *Kommission*
 - a) die Berichte und Leistungen vollständig oder in Teilen billigen oder die Billigung an bestimmte Bedingungen knüpfen;
 - b) die Berichte und Leistungen mit einer geeigneten Begründung ablehnen und gegebenenfalls das Verfahren zur Kündigung der vollständigen *Finanzhilfvereinbarung* oder von Teilen dieser Vereinbarung einleiten;

die **Frist** aussetzen, wenn einer bzw. eine oder mehrere der Berichte oder entsprechenden Leistungen nicht geliefert worden sind oder nicht vollständig sind oder wenn Klarstellungen oder zusätzliche Informationen erforderlich sind oder Zweifel bestehen an der Erstattungsfähigkeit von in der Kostenaufstellung geltend gemachten Kosten und/oder zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden. Die Aussetzung wird an dem Tag aufgehoben, an dem der letzte Bericht, die letzte Leistung oder die verlangten zusätzlichen Informationen bei der *Kommission* eingehen, oder wenn die *Kommission* beschließt, eine Zwischenzahlung im Einklang mit Absatz 4 teilweise zu leisten.

Die *Kommission* unterrichtet das *Konsortium* schriftlich über den *Koordinator* von einer solchen Aussetzung und den Bedingungen, die für die Aufhebung der Aussetzung erfüllt sein müssen.

Die Aussetzung gilt ab dem Tag, an dem die *Kommission* diese Mitteilung absendet;

- d) jederzeit **die Zahlung** des für den (die) *Empfänger* bestimmten Betrags vollständig oder teilweise aussetzen,
- wenn die durchgeführten Arbeiten nicht den Bestimmungen der *Finanzhilfvereinbarung* entsprechen;
 - wenn ein *Empfänger* seinem Staat einen Betrag zurückerstatten muss, den er unrechtmäßig als staatliche Beihilfe erhalten hat;
 - wenn die Bestimmungen der *Finanzhilfvereinbarung* verletzt worden sind oder wenn ein dahingehender Verdacht oder eine entsprechende Vermutung besteht, insbesondere wenn die Prüfungen und Kontrollen im Sinne der Artikel II.22 und II.23 dies nahelegen;
 - wenn der Verdacht auf eine von einem oder mehreren *Empfänger(n)* bei der Erfüllung der *Finanzhilfvereinbarung* begangene *Unregelmäßigkeit* besteht;
 - wenn vermutet oder festgestellt wird, dass ein oder mehrere *Empfänger* bei der Erfüllung einer anderen *Finanzhilfvereinbarung*, die aus dem Gesamthaushalt der *Europäischen Union* oder aus von ihr verwalteten Haushalten finanziert wird, eine *Unregelmäßigkeit* begangen hat oder haben. In solchen Fällen werden die Zahlungen ausgesetzt, wenn die *Unregelmäßigkeit* (oder vermutete *Unregelmäßigkeit*) von ernsthafter, systematischer Natur ist, welche die Erfüllung der laufenden *Finanzhilfvereinbarung* voraussichtlich beeinträchtigen wird.

Wenn die *Kommission* die Zahlung aussetzt, wird das *Konsortium* ordnungsgemäß über die Gründe informiert, weshalb die Zahlung vollständig oder teilweise nicht erfolgt.

4. Die *Kommission* kann eine Zwischenzahlung teilweise leisten, wenn manche Berichte oder Leistungen nicht wie verlangt eingereicht werden oder nur teilweise oder mit Auflagen gebilligt werden. Die für einen Berichtszeitraum fälligen Berichte und Leistungen, die verspätet eingereicht werden, werden zusammen mit den Berichten und Leistungen des nächsten Berichtszeitraums bewertet.
5. Nach Ablauf der Frist für die Billigung der Berichte und Zahlungen und unbeschadet der Aussetzung dieser Frist durch die *Kommission* zahlt die *Kommission* Verzugszinsen gemäß den in der *Haushaltsordnung* und ihren Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Bedingungen; die Verzugszinsen werden berechnet zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre jüngsten Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten Zinssatz in Euro, zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten. Als Referenz für den Aufschlag gilt der am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird.

Diese Bestimmung gilt nicht für *Empfänger*, die *öffentliche* Einrichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind.

Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum ab dem ersten Tag nach dem Fälligkeitsdatum bis einschließlich zu dem Tag, an dem das Konto der *Kommission* belastet wird. Die Zinsen werden bei der Bestimmung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe nicht als *Projekteinnahmen* betrachtet. Eine solche Zinszahlung gilt nicht als Teil des *finanziellen Beitrags [der Union] [von Euratom]*.

6. Eine Aussetzung der Frist, der Zahlung oder des *Projekts* durch die *Kommission* gilt nicht als Zahlungsverzug.
7. Am Ende des *Projekts* kann die *Kommission* beschließen, die Zahlung des entsprechenden *finanziellen Beitrags [der Union] [von Euratom]* nicht zu leisten, wenn ein Bericht, eine Bescheinigung der Jahresabschlüsse oder eine andere *Projektleistung* nicht eingegangen ist und eine schriftlich mitgeteilte neue Frist von einem Monat nicht eingehalten wurde.
8. Die *Kommission* teilt dem *Koordinator* die Höhe der Abschlusszahlung des *finanziellen Beitrags [der Union] [von Euratom]* mit entsprechender Begründung mit. Der *Koordinator* verfügt über einen Zeitraum von zwei Monaten, um einen etwaigen Widerspruch zu begründen. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden solche Anträge nicht mehr berücksichtigt und die Entscheidung der *Kommission* gilt als vom *Konsortium* angenommen. Die Antwort der *Kommission* mit einer entsprechenden Begründung ergeht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Antrags. Dieses Verfahren hindert den *Empfänger* nicht daran, gegen den Beschluss der *Kommission* ein Rechtsmittel einzulegen.

II.6. Zahlungsbedingungen

1. Die *Kommission* leistet die folgenden Zahlungen:
 - a) eine **Vorfinanzierung** gemäß Artikel 6,
 - b) für *Projekte* mit mehr als einem Berichtszeitraum leistet die *Kommission* **Zwischenzahlungen** des finanziellen Beitrags *[der Union] [von Euratom]* in der für jeden Berichtszeitraum akzeptierten Höhe,
 - c) die *Kommission* leistet eine **Abschlusszahlung** des *finanziellen Beitrags [der Union] [von Euratom]* in der für den letzten Berichtszeitraum akzeptierten Höhe zuzüglich etwaiger erforderlicher Anpassungen.

Liegt der Betrag des entsprechenden *finanziellen Beitrags [der Union] [von Euratom]* unter dem bereits an das *Konsortium* gezahlten Betrag, fordert die *Kommission* die Differenz zurück.

Liegt der Betrag des entsprechenden *finanziellen Beitrags [der Union] [von Euratom]* über dem bereits an das *Konsortium* gezahlten Betrag, zahlt die *Kommission* innerhalb der in Artikel 5 Absatz 1 und Artikel II.20 vorgegebenen Grenzen die Differenz als Abschlusszahlung.

2. Der Gesamtbetrag der Vorfinanzierung und der Zwischenzahlungen darf 90 % des in Artikel 5 festgelegten finanziellen Höchstbeitrags *[der Union] [von Euratom]* nicht übersteigen.
3. Die *Kommission* leistet die Zahlungen in Euro.
4. Kosten sind in Euro auszuweisen. *Empfänger* mit Abschlüssen in einer anderen Währung als dem Euro weisen die Kosten unter Zugrundelegung des von der Europäischen Zentralbank

veröffentlichten Umrechnungskurses aus, der an dem Tag, an dem die tatsächlichen Ausgaben getätigt wurden, oder am ersten Tag des auf den Ablauf des Berichtszeitraums folgenden Monats galt. *Empfänger* mit Abschlüssen in Euro rechnen Kosten, die in anderen Währungen anfallen, gemäß ihrer üblichen Rechnungslegungsmethode ab.

5. Bei dem in Artikel 5 Absatz 3 genannten Bankkonto müssen der *finanzielle Beitrag [der Union] [von Euratom]* und zugehörige Zinsen ersichtlich sein. Ansonsten muss es durch die Rechnungslegungsmethoden der *Empfänger* oder der zwischengeschalteten Stellen möglich sein, den *finanziellen Beitrag [der Union] [von Euratom]* und angefallene Zinsen oder gleichwertige Erträge festzustellen.
6. Die Zahlungen können einer Prüfung oder Kontrolle unterzogen und auf der Grundlage der Ergebnisse solcher Prüfungen oder Kontrollen angepasst oder eingezogen werden.
7. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem das Bankkonto der *Kommission* belastet wird.

ABSCHNITT 3 - DURCHFÜHRUNG

II.7. Unterverträge

1. Ein *Unterauftragnehmer* ist ein Dritter, der mit einem oder mehreren *Empfänger(n)* eine Vereinbarung zu Geschäftsbedingungen geschlossen hat, um einen Teil des *Projekts* ohne unmittelbare Aufsicht des *Empfängers* und ohne untergeordnetes Verhältnis auszuführen.

Wenn ein *Empfänger* einen Untervertrag geschlossen hat, um einige Teile der mit dem *Projekt* verbundenen Aufgaben auszuführen, bleibt er an seine Verpflichtungen gegenüber der *Kommission* und den übrigen *Empfängern* im Rahmen der *Finanzhilfvereinbarung* gebunden und ist allein für die Durchführung des *Projekts* und die Einhaltung der Bestimmungen der *Finanzhilfvereinbarung* verantwortlich.

Die Bestimmungen dieser *Finanzhilfvereinbarung*, die für Unterauftragnehmer gelten, gelten auch für externe Rechnungsprüfer, die Jahresabschlüsse oder eine Methodik zertifizieren.

2. Ist es erforderlich, dass die *Empfänger* bestimmte Bestandteile der auszuführenden Arbeiten als Untervertrag vergeben, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
3.
 - Unterverträge betreffen nur einen begrenzten Teil des *Projekts*;
 - die Vergabe von *Unterverträgen* wird unter Hinweis auf die Art des *Projekts* und die Erfordernisse für seine Durchführung in Anhang I ordnungsgemäß begründet;
 - die Vergabe von *Unterverträgen* durch einen *Empfänger* berührt nicht die Rechte und Pflichten der *Empfänger* hinsichtlich *bestehender* und *neuer Kenntnisse und Schutzrechte*;
 - in Anhang I werden die Aufgaben, die als Untervertrag vergeben werden, sowie ein Kostenvoranschlag angegeben.

Ein *Untervertrag*, dessen Kosten als erstattungsfähige Kosten geltend zu machen sind, ist gemäß dem Grundsatz, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot (mit dem besten Preis-

/Leistungsverhältnis) den Zuschlag erhält, und den Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung zu vergeben. Unterverträge, die auf vor dem *Projektbeginn* gemäß den üblichen Managementprinzipien und –verfahren des *Empfängers* geschlossenen Rahmenverträgen zwischen einem *Empfänger* und einem Unterauftragnehmer beruhen, können auch akzeptiert werden.

4. *Empfänger* können für kleinere Aufgaben, die an sich keine in Anhang I genannten *Projektaufgaben* darstellen, auf externe Unterstützungsdienste zurückgreifen.

II.8. Aussetzung des Projekts

1. Der *Koordinator* unterrichtet die *Kommission* unverzüglich von einem Ereignis, das die Durchführung des *Projekts* beeinträchtigt oder verzögert.
2. Der *Koordinator* kann vorschlagen, das *Projekt* ganz oder teilweise auszusetzen, wenn *höhere Gewalt* oder außergewöhnliche Umstände seine Durchführung übermäßig schwierig oder unwirtschaftlich machen. Der *Koordinator* hat die *Kommission* unverzüglich über solche Umstände zu unterrichten und dabei eine vollständige Begründung und umfassende Informationen über das Ereignis sowie eine Angabe des Zeitpunkts beizufügen, an dem die Arbeiten an dem *Projekt* voraussichtlich wieder aufgenommen werden.
3. Die *Kommission* kann das *Projekt* ganz oder teilweise aussetzen, wenn sie der Auffassung ist, dass das *Konsortium* seine Pflichten aus dieser *Finanzhilfvereinbarung* nicht erfüllt. Der *Koordinator* wird unverzüglich über die Gründe für solch ein Vorgehen wie auch über die für die Wiederaufnahme der Arbeiten erforderlichen Bedingungen unterrichtet. Der *Koordinator* setzt die übrigen *Empfänger* hiervon in Kenntnis. Diese Aussetzung wird 10 Tage nach Eingang der Mitteilung beim *Koordinator* wirksam.
4. Während des Zeitraums der Aussetzung können im Rahmen des *Projekts* keine Kosten für die Durchführung der Teile des *Projekts*, die ausgesetzt worden sind, geltend gemacht werden.
5. Die Aussetzung des *Projekts* oder von Teilen davon kann aufgehoben werden, sobald sich die Parteien der *Finanzhilfvereinbarung* auf die Fortsetzung des *Projekts* und gegebenenfalls auf erforderliche Änderungen, einschließlich der Verlängerung der Laufzeit des *Projekts*, schriftlich geeinigt haben.

II.9. Geheimhaltungspflicht

1. Die *Empfänger* verpflichten sich, während des *Projekts* und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach seinem Abschluss oder einen anderen in der Konsortialvereinbarung festgelegten Zeitraum über als in Verbindung mit der Ausführung des *Projekts* vertraulich eingestufte Daten, Schriftstücke und weiteres Material („*vertrauliche Informationen*“) Stillschweigen zu bewahren. Die *Kommission* verpflichtet sich, über vertrauliche Informationen fünf Jahre lang nach Abschluss des *Projekts* Stillschweigen zu bewahren. Auf hinreichend begründeten Antrag eines *Empfängers* kann die *Kommission* zustimmen, diesen Zeitraum für besondere vertrauliche Informationen zu verlängern.

Werden *vertrauliche Informationen* mündlich mitgeteilt, ist ihre Vertraulichkeit von der offenlegenden Partei innerhalb von 15 Tagen nach Offenlegung schriftlich zu bestätigen.

2. Absatz 1 gilt nicht mehr, wenn
 - die *vertraulichen Informationen* durch andere Mittel als einen Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten öffentlich zugänglich werden;
 - die offenlegende Partei der Partei, die die *vertraulichen Informationen* erhält, mitteilt, dass diese nicht mehr vertraulich sind;
 - der Empfänger der *vertraulichen Informationen* diese in der Folge ohne Geheimhaltungsaufgaben von einem Dritten erhält, der diese Informationen rechtmäßig besitzt und für den keine Geheimhaltungspflicht besteht;
 - die Offenlegung oder Mitteilung der *vertraulichen Informationen* von anderen Bestimmungen dieser *Finanzhilfvereinbarung* oder der *Konsortialvereinbarung* vorgesehen ist;
 - die Offenlegung oder Mitteilung der *vertraulichen Informationen* vom innerstaatlichen Recht einer der *Empfänger* verlangt wird und diese Befreiung von der Geheimhaltungspflicht in der *Konsortialvereinbarung* vorgesehen ist⁶.
3. Die *Empfänger* verpflichten sich, solche vertraulichen Informationen nur in Bezug auf die Ausführung des *Projekts* zu verwenden, sofern mit der offenlegenden Partei nichts anderes vereinbart wurde.
4. Ungeachtet der vorangehenden Absätze muss sich die Behandlung von Daten, Schriftstücken und weiterem Material, die als Verschlussachen eingestuft sind („*Verschlussachen*“) oder Sicherheitsauflagen oder der Ausfuhr- oder Transferkontrolle unterliegen, nach den geltenden Regeln der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der Rechtsvorschriften [der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union] für solche Informationen richten, einschließlich der internen Regeln der *Kommission* für den Umgang mit *Verschlussachen*⁷. Bei einem *Empfänger* mit Sitz in einem *Drittland* gelten außerdem die Sicherheitsabkommen zwischen dem *Drittland* und [der Union] [der Union oder Euratom].

II.10. Mitteilung von Daten zu Bewertungs-, Folgenabschätzungs- und Normungszwecken

1. Die *Empfänger* legen der *Kommission* auf Verlangen die Daten vor, die notwendig sind für
 - die fortlaufende und systematische Prüfung des spezifischen Programms und des Siebten Rahmenprogramms,

⁶ Da innerstaatliche Rechtsvorschriften (z.B. in Bezug auf die Informationsfreiheit) vorsehen können, dass schutzwürdige Informationen, die mit einer Geheimhaltungsaufgabe zur Verfügung gestellt werden, dennoch öffentlich gemacht werden müssen, falls der Zugang beantragt wird, sollten sich die *Empfänger* gegenseitig über das Bestehen solcher innerstaatlichen Rechtsvorschriften unterrichten und in der *Konsortialvereinbarung* geeignete Vorkehrungen treffen.

⁷ Beschluss der *Kommission* 2001/844/EG, EGKS, Euratom vom 29. November 2001, ABl. L 317 vom 3.12.2001, S. 1.

- die Bewertung und die Folgenabschätzung der Tätigkeiten [*der Union*] [*von Euratom*], einschließlich der Nutzung und Verbreitung *neuer Kenntnisse und Schutzrechte*.

Das Verlangen nach Weitergabe solcher Daten kann zu jedem Zeitpunkt der *Projektlaufzeit* und bis zu fünf Jahre nach Ende des *Projekts* geäußert werden.

Die gesammelten Daten werden von der *Kommission* bei ihren eigenen Bewertungen verwendet, veröffentlicht werden sie aber nur in anonymer Form.

2. Unbeschadet der Bestimmungen über den Schutz *neuer Kenntnisse und Schutzrechte* sowie über die Geheimhaltungspflicht unterrichten die *Empfänger* während des *Projekts* und zwei Jahre nach seinem Abschluss die *Kommission* und die Europäischen Normenorganisationen über *neue Kenntnisse und Schutzrechte*, die zur Ausarbeitung europäischer und gegebenenfalls internationaler Normen beitragen können.

II.11. Informationen für die Mitgliedstaaten oder assoziierten Länder

1. Die *Kommission* stellt jedem Mitgliedstaat und jedem *assoziierten Land* auf Verlangen ihr vorliegende nützliche Informationen über *neue Kenntnisse und Schutzrechte* zur Verfügung, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Die betreffenden Informationen dienen dem Allgemeininteresse;
 - die *Empfänger* haben keine stichhaltigen und hinreichenden Gründe für die Zurückhaltung der betreffenden Informationen vorgebracht;
 - die anwendbaren Vorschriften des Rechts [*von Euratom und der Europäischen Union*] [*der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union*] über *Verschlussachen* verbieten nicht eine solche Maßnahme.
2. Gemäß den *Beteiligungsregeln* gehen aufgrund dieser Bereitstellung von Informationen gemäß Absatz 1 keine Rechte oder Verpflichtungen auf denjenigen über, der die Informationen erhält, und dieser ist verpflichtet, solche Informationen als vertraulich zu behandeln, sofern sie nicht öffentlich gemacht oder der *Kommission* ohne Geheimhaltungsaufgaben übermittelt wurden.

II.12. Information und Kommunikation

1. Die *Empfänger* ergreifen während der Laufzeit des *Projekts* geeignete Maßnahmen, um mit der Öffentlichkeit und den Medien hinsichtlich des *Projekts* in Kontakt zu treten und die finanzielle Unterstützung [*der Union*] [*von Euratom*] hervorzuheben. Sofern die *Kommission* nichts anderes verlangt, ist bei jeder Bekanntmachung, auch auf einer Konferenz oder einem Seminar, oder bei jeder Form von Information oder Werbematerial (Broschüre, Faltblatt, Poster, Präsentation usw.) anzugeben, dass das *Projekt* Forschungsmittel [*der Union*] [*von Euratom*] erhalten hat, und das europäische Emblem zu verwenden. Wird das europäische Emblem zusammen mit einem Logo abgebildet, sollte das Emblem deutlich sichtbar sein. Diese Verpflichtung zur Verwendung des europäischen Emblems im Zusammenhang mit *Projekten*, zu denen [*die Union*] [*Euratom*] beiträgt, beinhaltet nicht das Recht auf ausschließliche Nutzung. Sie unterliegt allgemeinen Auflagen hinsichtlich der Nutzung durch Dritte, wonach keine Aneignung des Emblems oder eines

ähnlichen Warenzeichens oder Logos, weder durch Eintragung noch durch ein anderes Mittel, gestattet ist. Unter diesen Bedingungen sind die *Empfänger* von der Verpflichtung ausgenommen, eine vorherige Genehmigung der *Kommission* zur Verwendung des Emblems einzuholen. Weitere Einzelheiten zu dem EU-Emblem sind auf den Europa-Internetseiten erhältlich.

Jede Bekanntmachung der *Empfänger* zu dem *Projekt* enthält unabhängig von ihrer Form und der Art des Datenträgers den Hinweis, dass sie allein die Meinung des Verfassers wiedergibt und dass [*die Union*] [*Euratom*] nicht für die etwaige Benutzung der darin gemachten Angaben haftet.

2. Der *Kommission* ist es gestattet, unabhängig von der Form und der Art des Datenträgers, die folgenden Informationen zu veröffentlichen:

- den Namen der *Empfänger*,
- Adressen der *Empfänger*,
- den allgemeinen Zweck des *Projekts* in Form der vom *Konsortium* vorgelegten Zusammenfassung,
- die Höhe und den Anteil des vorgesehenen *finanziellen Beitrags* [*der Union*] [*von Euratom*] zu dem *Projekt*; im Anschluss an die Abschlusszahlung: die Höhe und den Anteil des von der *Kommission* akzeptierten *finanziellen Beitrags der Gemeinschaft*,
- die veranschlagte Höhe und den Anteil des *finanziellen Beitrags* [*der Union*] [*von Euratom*], die für die einzelnen *Empfänger* im Kostenvoranschlag in Anhang I (Tabelle) vorgesehen sind; im Anschluss an die Abschlusszahlung: die Höhe und den Anteil des von der *Kommission* für die einzelnen *Empfänger* akzeptierten *finanziellen Beitrags* [*der Union*] [*von Euratom*],
- den geografischen Ort der durchgeführten Tätigkeiten,
- die Liste der *Verbreitungstätigkeiten* und/oder Patent(anträge) für *neue Kenntnisse und Schutzrechte*,
- die Einzelheiten/Fundstellen sowie die Zusammenfassungen von wissenschaftlichen Veröffentlichungen in Bezug auf *neue Kenntnisse und Schutzrechte* und gemäß Artikel II.30 Absatz 4 die veröffentlichte Fassung oder das endgültige, zur Veröffentlichung angenommene Manuskript,
- die ihr vorgelegten veröffentlichungsreifen Berichte,
- Bilder oder audiovisuelles oder Internetmaterial, die bzw. das der *Kommission* im Rahmen des *Projekts* übermittelt werden bzw. wird.

Das *Konsortium* sorgt dafür, dass alle erforderlichen Genehmigungen für eine solche Veröffentlichung eingeholt worden sind und dass die Veröffentlichung der Informationen durch die *Kommission* nicht gegen die Rechte Dritter verstößt.

Auf hinreichend begründeten Antrag eines *Empfängers* kann vorbehaltlich der ausdrücklichen Genehmigung durch die *Kommission* auf eine solche Bekanntmachung verzichtet werden, wenn die Preisgabe der genannten Informationen die Sicherheit des *Empfängers* oder seine akademischen oder wirtschaftlichen Interessen zu beeinträchtigen droht.

II.13. Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Alle in der *Finanzhilfvereinbarung* enthaltenen persönlichen Daten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der *Union* und zum freien Datenverkehr bearbeitet. Die Bearbeitung dieser Daten erfolgt einzig und allein zum Zweck der Durchführung und der Betreuung der *Finanzhilfvereinbarung* sowie der Bewertung und der Folgenabschätzung der Tätigkeiten [der *Union*] [von *Euratom*], einschließlich der Nutzung und Verbreitung neuer Kenntnisse und Schutzrechte, durch den Datenverarbeitungsbeauftragten; sie können jedoch den Stellen, die nach Maßgabe des Rechts [von *Euratom* und der Europäischen Union] [der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union] und dieser *Finanzhilfvereinbarung* Überwachungs- oder Überprüfungsaufgaben wahrnehmen, übermittelt werden.
2. Die *Empfänger* können auf schriftlichen Antrag Zugang zu ihren persönlichen Daten erhalten und haben das Recht, die Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten zu fordern. Fragen in Zusammenhang mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind an den Datenverarbeitungsbeauftragten zu richten. Die *Empfänger* können sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.
3. Für die Zwecke dieser *Finanzhilfvereinbarung* ist der in Artikel 8 Absatz 4 benannte Datenverarbeitungsbeauftragte die Ansprechstelle.

Teil B FINANZBESTIMMUNGEN

ABSCHNITT 1 - ALLGEMEINE FINANZBESTIMMUNGEN

II.14. Erstattungsfähige Kosten des Projekts

1. Um als erstattungsfähig eingestuft zu werden, müssen die Kosten der Durchführung eines *Projekts* folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) sie müssen tatsächlich entstanden sein;
 - b) sie müssen dem *Empfänger* entstanden sein;
 - c) sie müssen während der Dauer des *Projekts* entstanden sein; hiervon ausgenommen sind Kosten im Zusammenhang mit Abschlussberichten, Berichten über den Abschlusszeitraum sowie Bescheinigungen der Jahresabschlüsse, wenn diese im Abschlusszeitraum angefordert werden, und ggf. Abschlussüberprüfungen, welche im Zeitraum von bis zu 60 Tagen nach Ende des *Projekts* oder dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung – je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist– entstehen können;
 - d) sie müssen im Einklang mit den üblichen Rechnungslegungs- und Managementgrundsätzen und –methoden des *Empfängers* ermittelt werden. Die Rechnungslegungsverfahren für die Erfassung der Kosten und *Einnahmen* müssen den Rechnungslegungsregeln des Staates entsprechen, in dem der *Empfänger*

seinen Sitz hat. Die vom *Empfänger* vorgesehenen Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsverfahren der internen Kontrolle müssen es ermöglichen, die im Zusammenhang mit dem *Projekt* angegebenen Kosten und *Einnahmen* unmittelbar den entsprechenden Jahresabschlüssen und Belegen zuzuordnen;

- e) sie müssen einzig für den Zweck anfallen, die Ziele des *Projekts* und dessen erwartete Ergebnisse in einer mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Wirksamkeit zu vereinbarenden Weise zu realisieren;
- f) sie müssen in den Abschlüssen des *Empfängers* erfasst sein; etwaige Beiträge Dritter sind in deren Abschlüssen zu erfassen;
- g) sie müssen im veranschlagten Gesamtbudget in Anhang I angegeben sein.

Ungeachtet Buchstabe a des Unterabsatzes 1 können *Empfänger* durchschnittliche Personalkosten geltend machen, sofern die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt werden:

(a) Bei der Methodik für die Berechnung durchschnittlicher Personalkosten handelt es sich um die vom *Empfänger* als dessen gängige Rechnungslegungspraxis deklarierte Methodik. Als solche wird sie konsequent auf alle Beteiligungen des *Empfängers* im Zuge der Rahmenprogramme angewandt.

(b) Die Methodik beruht auf den tatsächlichen Personalkosten des *Empfängers*, die in seinen gesetzlich vorgeschriebenen Abschlüssen ausgewiesen sind, ohne geschätzte oder budgetierte Elemente.

(c) In den durchschnittlichen Personalkosten der Methodik nicht enthalten sind alle in Absatz 3 genannten nichterstattungsfähigen Kostenpositionen und alle Kosten, die in anderen Kostenkategorien geltend gemacht werden, um eine Doppelerstattung ein und derselben Kosten zu vermeiden.

(d) Die Zahl der produktiven Stunden, die für die Berechnung der durchschnittlichen Stundensätze herangezogen werden, entspricht der üblichen Managementpraxis des *Empfängers*, sofern sie die tatsächlichen Arbeitsstandards des *Empfängers* in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, Tarifabschlüssen und Verträgen widerspiegelt und auf auditfähigen Daten beruht

Die *Empfänger* können sich dafür entscheiden, eine zertifizierte Methodik einzureichen, über deren Genehmigung die *Kommission* auf der Grundlage der in den Buchstaben (a) bis (d) des Unterabsatzes 2 genannten Kriterien entscheidet.

Ein derartiges Zertifikat ist gemäß Artikel II.4 und gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Formulars E in Anhang VII auszustellen, sofern es nicht bereits für eine frühere *Finanzhilfevereinbarung* im Zuge des Siebten Rahmenprogramms vorgelegt wurde und die zertifizierte Methodik unverändert ist.

Durchschnittliche Personalkosten, die auf der Grundlage von Methodiken in Rechnung gestellt werden, die mit den in den Buchstaben (a) bis (d) des Unterabsatzes 2 genannten Kriterien übereinstimmen, gelten als Kosten, die von den tatsächlichen Kosten nicht erheblich abweichen.

KMU-Eigentümer, die kein Gehalt beziehen, und sonstige natürliche Personen, die kein Gehalt beziehen, stellen als Personalkosten einen Pauschalbetrag in Rechnung, der auf den Pauschalbeträgen beruht, die in dem durch die Entscheidung 2006/973/EG⁸ verabschiedeten spezifischen Programm „Menschen“ für Forscher mit vollem Sozialversicherungsschutz verwendet werden und im Jahresarbeitsprogramm des Jahres der Veröffentlichung der Aufforderung, auf die sich der eingereichte Vorschlag bezieht, festgelegt sind⁹.

Grundlage für die Ermittlung des finanziellen Werts der persönlichen Arbeit von Eigentümern von KMU und von sonstigen natürlichen Personen ist ein Pauschalbetrag, der bestimmt wird, indem die Zahl der für das Projekt geleisteten Arbeitsstunden mit dem Stundensatz multipliziert wird, der folgendermaßen zu berechnen ist:

{Jährlicher Lebenshaltungskostenzuschuss, der der jeweiligen Forscherkategorie entspricht und im Arbeitsprogramm „Menschen“ des Jahres der Veröffentlichung der Aufforderung veröffentlicht wurde, auf die sich der eingereichte Vorschlag bezieht / Standardzahl an jährlichen produktiven Stunden} multipliziert mit {im Jahr der Veröffentlichung der Aufforderung im Arbeitsprogramm „Menschen“ veröffentlichter Länderberichtigungskoeffizient / 100}.

Die Standardzahl der produktiven Stunden beträgt 1 575. Die Gesamtstundenzahl, die pro Jahr für Projekte der Europäischen Union geltend gemacht wird, darf nicht höher sein als die Standardzahl der produktiven Stunden pro KMU-Eigentümer/natürliche Person.

Der Wert der persönlichen wird den direkten erstattungsfähigen Kosten des Projekts zugerechnet.

2. Kosten, die Dritten in Bezug auf Ressourcen entstehen, die sie einem *Empfänger* kostenlos zur Verfügung stellen, können vom *Empfänger* geltend gemacht werden, sofern sie den in den Absätzen 1 und 3 festgelegten Bedingungen *mutatis mutandis* entsprechen und ihre Erstattung gemäß Artikel II.17 beantragt wird.
3. Folgende Kosten gelten als nicht erstattungsfähig und können im Rahmen des *Projekts* nicht geltend gemacht werden:
 - a) identifizierbare indirekte Steuern einschließlich der Mehrwertsteuer,
 - b) Zölle,
 - c) Schuldzinsen,
 - d) Rückstellungen für eventuelle künftige Verluste oder Verbindlichkeiten,
 - e) Wechselkursverluste, Kosten in Verbindung mit Kapitalrendite,
 - f) im Zusammenhang mit einem anderen *Projekt* der *Union* oder von *Euratom* angegebene, angefallene oder erstattete Kosten,

⁸ ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 272.

⁹ Für 2006 veröffentlichte Aufforderungen gelten die Pauschalbeträge des Arbeitsprogramms „Menschen“ 2007.

- g) Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen, übertriebene oder unbedachte Ausgaben.

II.15. Ermittlung direkter und indirekter Kosten

1. Direkte Kosten sind alle erstattungsfähigen Kosten, die direkt dem *Projekt* zugerechnet werden können und vom *Empfänger* im Einklang mit dessen Rechnungslegungsgrundsätzen und üblichen internen Regeln als solche ausgewiesen werden.

Bei den Personalkosten dürfen nur die Kosten der von unmittelbar mit Arbeiten im Rahmen des *Projekts* beschäftigten Mitarbeitern tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden geltend gemacht werden. Diese Personen müssen

- vom *Empfänger* gemäß dem einzelstaatlichen Recht direkt eingestellt worden sein,
- unter der alleinigen fachlichen Aufsicht und Verantwortlichkeit desselben tätig sein und
- nach den üblichen Gepflogenheiten des *Empfängers* entlohnt werden.

Kosten im Zusammenhang mit Elternurlaub von Personen, die unmittelbar das *Projekt* durchführen, sind im Verhältnis zu der für das *Projekt* aufgewandten Zeit erstattungsfähig, soweit sie aus Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts erwachsen.

2. Indirekte Kosten sind erstattungsfähige Kosten, die vom *Empfänger* nicht unmittelbar dem *Projekt* zugerechnet werden können, bei denen jedoch im Einklang mit seinem Rechnungslegungssystem festgestellt und begründet werden kann, dass sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den dem *Projekt* zugerechneten erstattungsfähigen direkten Kosten entstanden sind. Sie dürfen keine erstattungsfähigen direkten Kosten umfassen.

Die indirekten Kosten müssen einen gerechten Anteil der gesamten Gemeinkosten der Einrichtung ausmachen. Sie können nach einer der folgenden Methoden ermittelt werden:

- a) Auf der Grundlage der tatsächlichen indirekten Kosten im Falle der *Empfänger*, die über ein analytisches Rechnungslegungssystem zur Ermittlung ihrer indirekten Kosten verfügen (s. oben).

Zu diesem Zweck kann ein *Empfänger* für seine Rechtsperson eine vereinfachte Methode zur Berechnung seiner vollen erstattungsfähigen indirekten Kosten anwenden, wenn dies mit seinen üblichen Rechnungslegungs- und Managementgrundsätzen und -verfahren in Einklang steht. Die Anwendung einer solchen Methode kann nur akzeptiert werden, wenn eine detaillierte Kostenzuweisung in Ermangelung einer analytischen Rechnungslegung oder infolge einer rechtlichen Verpflichtung zu einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nicht möglich ist. Das vereinfachte Konzept muss auf tatsächlichen Kosten basieren, die aus den Abschlüssen des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres hervorgehen.

- b) Ein *Empfänger* kann sich für einen Pauschalsatz in Höhe von 20 % der gesamten erstattungsfähigen direkten Kosten unter Ausschluss der erstattungsfähigen direkten Kosten für Unterverträge sowie der Kosten von Ressourcen, die von Dritten zur Verfügung gestellt und nicht auf dem Gelände des *Empfängers* genutzt werden, entscheiden.

- c) *Öffentliche Einrichtungen ohne Erwerbszweck*, mittlere und höhere Bildungseinrichtungen, *Forschungsorganisationen* und *KMU*, die in Ermangelung analytischer Rechnungslegung ihre tatsächlichen indirekten Kosten für das *Projekt* nicht mit Sicherheit ermitteln können, können sich, wenn sie an Förderformen teilnehmen, die Tätigkeiten der Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Sinne der Tabelle in Artikel II. 16 umfassen, für einen Pauschalbetrag in Höhe von 60 % der gesamten erstattungsfähigen direkten Kosten unter Ausschluss der erstattungsfähigen direkten Kosten für die Untervergabe sowie der Kosten von Ressourcen, die von Dritten zur Verfügung gestellt und nicht auf dem Gelände des *Empfängers* genutzt werden, entscheiden. Dieser Pauschalsatz gilt für die gesamte Laufzeit des *Projekts*, auch wenn die *Empfänger* während der Laufzeit ihren Status ändern.

Bei Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen kann die Erstattung der erstattungsfähigen indirekten Kosten pro *Empfänger* eine maximale Höhe von 7 % der erstattungsfähigen direkten Kosten unter Ausschluss der erstattungsfähigen direkten Kosten für die Untervergabe sowie der Kosten von Ressourcen, die von Dritten zur Verfügung gestellt und nicht auf dem Gelände des *Empfängers* genutzt werden, erreichen.

3. Der *Empfänger* muss die gewählte Optionen in allen *Finanzhilfvereinbarungen* im Zuge des Siebten Rahmenprogramms beibehalten.

Allerdings kann ein *Empfänger*, der sich zur Erstattung seiner indirekten Kosten in einer früheren *Finanzhilfvereinbarung* im Zuge des Siebten Rahmenprogramms für die in den Absätzen 2 Buchstaben b und c beschriebenen Möglichkeiten entschieden hat, sich in dieser *Finanzhilfvereinbarung* für eine der in Absatz 2 Buchstabe a beschriebenen Methoden entscheiden. Dann muss er allerdings in nachfolgenden *Finanzhilfvereinbarungen* im Zuge des Siebten Rahmenprogramms diese Methode beibehalten.

II.16. Höchstgrenzen der Förderung

1. Bei **Tätigkeiten der Forschung und technologischen Entwicklung** darf der *finanzielle Beitrag [der Union] [von Euratom]* bis zu 50 % der gesamten erstattungsfähigen Kosten betragen.

Bei *öffentlichen Stellen ohne Erwerbszweck*, mittleren und höheren Bildungseinrichtungen, *Forschungsorganisationen* und *KMU* darf der *finanzielle Beitrag der Gemeinschaft* allerdings bis zu 75 % der gesamten erstattungsfähigen Kosten betragen. Dieser Satz gilt für die gesamte Laufzeit des *Projekts*, auch wenn die *Empfänger* während der Laufzeit ihren Status ändern.

2. Bei **Demonstrationstätigkeiten** darf der *finanzielle Beitrag [der Union] [von Euratom]* bis zu 50 % der gesamten erstattungsfähigen Kosten betragen.
3. Bei **Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen** darf der *finanzielle Beitrag [der Union] [von Euratom]* bis zu 100 % der gesamten erstattungsfähigen Kosten betragen.
4. Für **andere**, nicht unter die Absätze 1 und 2 fallende **Tätigkeiten** wie beispielsweise Verwaltung, Fortbildung, Koordinierung, Kontaktpflege und *Verbreitung* (einschließlich Veröffentlichung) kann der Beitrag maximal 100 % der gesamten erstattungsfähigen Kosten erreichen.

Die Absätze 1 bis 4 finden auch auf diejenigen *Projekte* Anwendung, bei denen das gesamte *Projekt* oder einen Teil desselben durch Pauschalsätze oder Pauschalbeträge finanziert wird.

5. Das **Management** des *Konsortiums* beinhaltet Folgendes:

- Fortschreibung der *Konsortialvereinbarung*, falls diese zwingend vorgeschrieben ist,
- das rechtliche, ethische, finanzielle und verwaltungstechnische Gesamtmanagement einschließlich der Beschaffung der Bescheinigungen der Jahresabschlüsse und über die Methodik sowie Rechnungsprüfungen und technische Überprüfungen für jeden *Empfänger*,
- Durchführung von Bewerbungsaufforderungen durch das *Konsortium* für die Beteiligung neuer *Empfänger*, soweit in Anhang I dieser Finanzhilfvereinbarung vorgeschrieben,
- sonstige in den Anhängen vorgesehene Managementtätigkeiten, ausgenommen die Koordinierung von Tätigkeiten im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung.

6. Bei **Ausbildungsmaßnahmen** sind die Gehaltskosten für die Auszubildenden keine erstattungsfähigen Kosten im Rahmen dieser Tätigkeit.

In folgender Tabelle sind die Höchstsätze für den *finanziellen Beitrag [der Union] [von Euratom]* für die nachstehend aufgeführten Förderformen angegeben:

Erstattungshöchstsätze	Forschung und technologische Entwicklung (*)	Demonstration	Sonstige Tätigkeiten
Exzellenznetz	50 % 75 % (**)		100 %
Verbundprojekt (****)	50 % 75 % (**)	50 %	100 %
Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahme			100 % (***)

(*) Forschung und technologische Entwicklung schließt wissenschaftliche Koordinierung ein.

(**) Für öffentliche Einrichtungen ohne Erwerbszweck, mittlere und höhere Bildungseinrichtungen, Forschungsorganisationen und KMU.

(***) Bei Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen kann die Erstattung der erstattungsfähigen indirekten Kosten eine maximale Höhe von 7 % der erstattungsfähigen direkten Kosten unter Ausschluss der erstattungsfähigen direkten Kosten für die Untervergabe sowie der Kosten von Ressourcen, die von Dritten zur Verfügung gestellt und nicht auf dem Gelände des *Empfängers* genutzt werden, erreichen.

(****) Einschließlich Forschung im Interesse spezieller Gruppen (insbesondere KMU).

II.17. Projekteinnahmen

Projekteinnahmen können folgendermaßen anfallen:

- a) Ressourcen, die dem *Empfänger* unentgeltlich in Form von finanziellen Zuwendungen oder Sachleistungen von Dritten zur Verfügung gestellt werden,
 - i. gelten als *Projekteinnahmen*, wenn sie von dem Dritten speziell zur Nutzung im Rahmen des *Projekts* bereitgestellt wurden,
 - ii. gelten nicht als *Projekteinnahmen*, wenn der *Empfänger* frei über ihre Nutzung entscheiden kann.
- b) Erträge, die durch das *Projekt* erzielt werden,
 - i. gelten bis zu der Höhe der Kosten, die im Rahmen des *Projekts* ursprünglich vom *Empfänger* geltend gemacht wurden, als *Einnahmen* des *Empfängers*, wenn sie bei der Durchführung des *Projekts* und aufgrund des Verkaufs von im Rahmen der *Finanzhilfvereinbarung* erworbenen Vermögenswerten erzielt werden,
 - ii. gelten nicht als *Einnahmen* des *Empfängers*, wenn sie im Zuge der *Nutzung* von aus dem *Projekt* resultierenden *Kenntnissen und Schutzrechten* erzielt werden.

II.18. Finanzieller Beitrag [der Union] [von Euratom]

1. Die Höhe des „*finanziellen Beitrags [der Union] [von Euratom]*“ zum *Projekt* wird ermittelt, indem die in Artikel II.16 für die einzelnen Tätigkeiten angegebenen Förderungshöchstgrenzen je *Empfänger* auf die tatsächlich verauslagten erstattungsfähigen Kosten und/oder die von der *Kommission* akzeptierten Pauschalsätze und/oder Pauschalbeträge angewandt werden.
2. Der *finanzielle Beitrag [der Union] [von Euratom]* wird unter Bezugnahme auf die Kosten des *Projekts* als Ganzes berechnet, und seine Zahlung erfolgt auf der Grundlage der genehmigten Kosten der einzelnen *Empfänger*.
3. Der *finanzielle Beitrag [der Union] [von Euratom]* darf nicht dazu führen, dass *Empfängern* Gewinne entstehen. Deshalb werden bei Vorlage der letzten Kostenaufstellung bei der Berechnung des endgültigen *finanziellen Beitrags [der Union] [von Euratom]* alle im Rahmen des *Projekts* von den einzelnen *Empfängern* erzielten *Einnahmen* berücksichtigt. Der an die einzelnen *Empfänger* gezahlte *finanzielle Beitrag [der Union] [von Euratom]* entspricht maximal den erstattungsfähigen Kosten nach Abzug der *Projekteinnahmen*.
4. Der Gesamtbetrag der Zahlungen [der Union] [von Euratom] übersteigt keinesfalls den Höchstbetrag des in Artikel 5 festgelegten *finanziellen Beitrags [der Union] [von Euratom]*.
5. Stellt die *Kommission* fest, dass das *Projekt* nicht, schlecht, teilweise oder verspätet durchgeführt wurde, kann sie unbeschadet der in Artikel II.38 vorgesehenen Kündigungsmöglichkeit und unbeschadet der Möglichkeit, Sanktionen gemäß den Artikeln II.24 und II.25 zu verhängen, nach Maßgabe dieser *Finanzhilfvereinbarung* eine entsprechende Kürzung der ursprünglich geplanten Finanzhilfe beschließen.

II.19. Zinserträge aus Vorfinanzierungen der Kommission

1. *Vorfinanzierungsbeträge* bleiben bis zur Abschlusszahlung Eigentum [der Union] [von Euratom].
2. Die *Kommission* zieht für jeden Berichtszeitraum nach Umsetzung der Vereinbarung vom *Koordinator* die Zinserträge ein, die anfallen, wenn eine Vorfinanzierung den in der *Haushaltsordnung* und den zugehörigen *Durchführungsbestimmungen* festgelegten Betrag übersteigt.

ABSCHNITT 2 – GARANTIEFONDS UND EINZIEHUNGEN

II.20. Garantiefonds

1. Die finanzielle Haftung jedes *Empfängers* ist vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze auf seine eigenen Verbindlichkeiten beschränkt.
2. Die *Empfänger* leisten im Einklang mit Artikel 6 Beiträge zum Garantiefonds (nachstehend „*Fonds*“ genannt), um das Risiko der erfolglosen Rückforderung von Beträgen abzudecken, die [der Union] [Euratom] von *Empfängern* im Rahmen von RP7–*Finanzhilfvereinbarungen* geschuldet sind. Dieser von der *Kommission* in deren Namen zu überweisende Beitrag darf nicht mit etwaigen bestehenden Schulden gegenüber [der Union] [Euratom] verrechnet werden.
3. Der *Fonds* ist Eigentum der *Empfänger* im Rahmen laufender RP7–*Finanzhilfvereinbarungen*. Er wird in ihrem Namen von [der Union] [Euratom], vertreten durch die *Kommission*, als Ausführungsbevollmächtigte verwaltet. Der *Fonds* wird in einer von [der Union] [Euratom], vertreten durch die *Kommission*, in ihrer Eigenschaft als Ausführungsbevollmächtigte ausgewählten Bank (nachstehend „Bank“ genannt) hinterlegt.
4. Auf das *Fondskapital* anfallende Zinsen werden dem *Fonds* zugeschlagen und von der *Kommission* für Mittelübertragungen oder Einziehungen zulasten des *Fonds* gemäß Artikel II.21 Absätze 1 und 2 (nachfolgend „*Transaktionen*“ genannt) verwendet.

Transaktionen können vom Tag des Inkrafttretens der ersten RP7–*Finanzhilfvereinbarung* bis zum Tag der letzten Auszahlung im Zuge der letzten *Finanzhilfvereinbarung* getätigt werden. Danach fallen etwaige verbleibende Zinsen [der Union] [Euratom] zu.

Reichen die Zinsen zur Deckung der *Transaktionen* nicht aus, so können Beiträge zum *Fonds* innerhalb einer Grenze von maximal 1 % des anderen *Empfängern* als den in Absatz 5 genannten zustehenden *finanziellen Beitrags* [der Union] [von Euratom] am Ende des in diesem Absatz genannten Zeitraums genutzt werden. Etwaige oberhalb dieser Grenzen oder nach diesem Zeitraum geschuldete Beträge zieht die *Kommission* direkt von den *Empfängern* ein.

5. Bei der Abschlusszahlung nach *Projektende* wird der gemäß dieser Finanzhilfvereinbarung geleistete *Fondsbeitrag* den *Empfängern* über den *Koordinator* zurückerstattet.

Der zu erstattende Betrag errechnet sich wie folgt:

„Fondsbeitrag nach der Finanzhilfvereinbarung“ x „Fondsindex“

Der „Fondsindex“ wird jeweils am Monatsende von der Bank für den Folgemonat ermittelt; er entspricht folgendem Quotienten und wird auf 1 verringert, wenn er diesen Wert übersteigt:

$$\text{Fondsindex} = (C + I + B)/C$$

wobei:

C= *Fondsbeitrag* aller bei Indexermittlung laufenden *Projekte*

I = kumulierte Zinsen, die seit Beginn des Zeitraums im *Fonds* angefallen sind

B = (Einziehungen zugunsten des *Fonds*) – (Übertragungen und Einziehungen zulasten des *Fonds*)

Liegt nach dieser Berechnung der den *Empfängern* zu erstattende Betrag unter dem *Fondsbeitrag nach dieser Finanzhilfvereinbarung*, so übersteigt dieser Abzug nicht 1 % des *finanziellen Beitrags [der Union] [von Euratom]* und erfolgt nicht auf Beträge, die öffentlichen Stellen oder Rechtspersonen, deren Beteiligung an der Finanzhilfvereinbarung durch einen Mitgliedstaat oder ein assoziiertes Land finanziell abgesichert ist, sowie mittleren und höheren Bildungseinrichtungen zustehen.

Alle *Empfänger* akzeptieren hiermit, dass der ihnen zu erstattende Betrag ohne weitere Formalität dazu verwendet wird, etwaige Schulden der *Empfänger* gegenüber der *Union* oder *Euratom* im Zuge dieser *Finanzhilfvereinbarung* zu tilgen oder anderen Verpflichtungen ungeachtet ihres Ursprungs nachzukommen.

II.21. Rückerstattung und Einziehung

1. Versäumt es ein *Empfänger* einer laufenden RP7-*Finanzhilfvereinbarung*, auf schriftliche Aufforderung seitens der *Kommission* einen geforderten Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Aufforderung dem *Koordinator* zu erstatten, während die anderen *Empfänger* einwilligen, diese *Finanzhilfvereinbarung* in Bezug auf ihre Ziele in gleicher Weise durchzuführen, so weist die *Kommission* die *Bank* an, den betreffenden Betrag direkt aus dem *Fonds* an den *Koordinator* zu übertragen. Die aus dem *Fonds* fließenden Beträge ersetzen den vom *Empfänger* nicht erstatteten *finanziellen Beitrag [der Union] [von Euratom]*.

Ist nach Kündigung oder Beendigung einer RP7-*Finanzhilfvereinbarung* ein *[der Union] [Euratom]* von einem *Empfänger* geschuldeter Betrag einzuziehen, so fordert die *Kommission* mittels einer an den betreffenden *Empfänger* ausgestellten Einziehungsanordnung die Erstattung des geschuldeten Betrags. Kommt der *Empfänger* der Zahlungsaufforderung bis zum Fälligkeitstag nicht nach, kann die *[Union] [Euratom]* die geschuldeten Beträge nach Unterrichtung des betreffenden *Empfängers* mit Beträgen verrechnen, die sie ihm anderweitig schuldet. Unter bestimmten Umständen, wenn es der Schutz der finanziellen Interessen *[der Union] [von Euratom]* erfordert, kann die *Kommission* ihr geschuldete Beträge noch vor dem Fälligkeitsdatum durch Verrechnung

einziehen. Die vorherige Zustimmung des *Empfängers* ist nicht erforderlich. Ist eine Verrechnung nicht möglich, so zieht die *Kommission* die geschuldeten Beträge aus dem *Fonds* ein.

2. Wurde gemäß den Absätzen 1 und 2 ein von einem *Empfänger* geschuldeter Betrag aus dem *Fonds* ab- oder eingezogen, so erstattet der betreffende *Empfänger* den Betrag an den *Fonds*. Zu diesem Zweck stellt die *Kommission* gegen den betreffenden *Empfänger* eine Einziehungsanordnung zugunsten des *Fonds* aus.
3. Alle *Empfänger* akzeptieren hiermit folgende Bedingungen:
 - Ausstehende Zahlungen, ausgenommen *Vorfinanzierungen* der *Union* oder von *Euratom* zugunsten des betreffenden *Empfängers*, werden ungeachtet ihres Ursprungs zur Tilgung der Schuld dieses *Empfängers* gegenüber dem *Fonds* verwendet.
 - Die *Kommission* trifft Einziehungsentscheidungen im Einklang mit Absatz 5.
4. Die *Empfänger* werden darüber unterrichtet, dass die *Kommission* gemäß Artikel 299 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß Artikel 164 und 192 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und nach der *Haushaltsordnung* zur Feststellung einer Forderung eine Entscheidung erlassen kann, die einen vollstreckbaren Titel darstellt.
5. Kommt ein *Empfänger* der Zahlungsaufforderung bis zu dem von der *Kommission* bestimmten Fälligkeitstag nicht nach, berechnet diese Verzugszinsen unter Anwendung des in Artikel II.5 vorgesehenen Zinssatzes. Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum ab dem Tag nach dem Fälligkeitsdatum bis einschließlich zu dem Tag, an dem der geschuldete Betrag vollständig bei der *Kommission* eingeht. Teilzahlungen werden zunächst auf die Kosten und Verzugszinsen, dann auf die Hauptschuld angerechnet.

ABSCHNITT 3 - KONTROLLEN UND SANKTIONEN

II.22. Finanzprüfungen und -kontrollen

1. Die *Kommission* kann zu jedem Zeitpunkt während der Durchführung des *Projekts* und bis zu fünf Jahre nach dessen Abschluss Finanzprüfungen veranlassen, die von externen Rechnungsprüfern oder von den *Kommissionsdienststellen* selbst, z.B. OLAF, durchgeführt werden können. Die Finanzprüfung gilt mit Eingang des diesbezüglichen Schreibens der *Kommission* als eingeleitet. Finanzprüfungen können finanzielle, systemische und sonstige Aspekte einer ordnungsgemäßen Durchführung der *Finanzhilfvereinbarung* (wie Grundsätze der Rechnungslegung und Verwaltung) betreffen. Sie erfolgen vertraulich.
2. Die *Empfänger* übermitteln der *Kommission* unmittelbar sämtliche detaillierten Informationen und Daten, die diese oder ein von ihr bevollmächtigter Vertreter anfordert, um zu überprüfen, ob die Finanzhilfvereinbarung ordnungsgemäß verwaltet und vorschriftsgemäß durchgeführt wird und ob die Kosten korrekt geltend gemacht wurden. Diese Informationen und Daten müssen genau, vollständig und aussagekräftig sein.
3. Die *Empfänger* bewahren nach Abschluss des *Projekts* bis zu fünf Jahre lang die Originalausfertigungen bzw. in begründeten Ausnahmefällen beglaubigte Kopien –

einschließlich elektronischer Kopien – aller Unterlagen auf, die im Zusammenhang mit der *Finanzhilfvereinbarung* stehen. Diese werden der *Kommission* für die Durchführung etwaiger Finanzprüfungen gemäß der *Finanzhilfvereinbarung* auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

4. Zum Zwecke der Durchführung dieser Finanzprüfungen stellen die *Empfänger* sicher, dass die *Kommissionsdienststellen* und die von der *Kommission* befugten externen Stellen zu jeder angemessenen Zeit an Ort und Stelle Zugang insbesondere zu den Geschäftsräumen des *Empfängers*, zu seinen Computer- und Rechnungslegungsdaten sowie zu allen für die Durchführung der Finanzprüfungen benötigten Informationen haben, einschließlich Informationen zu den Einzelgehältern von am *Projekt* beteiligten Personen. Die *Empfänger* gewährleisten, dass die betreffenden Informationen bei der Finanzprüfung an Ort und Stelle unmittelbar verfügbar sind und auf Anfrage in geeigneter Form ausgehändigt werden können.
5. Anhand der Ergebnisse der Finanzprüfung wird ein vorläufiger Bericht erstellt. Er wird dem betreffenden *Empfänger* von der *Kommission* oder ihrem bevollmächtigten Vertreter zugeleitet; dieser kann binnen eines Monats nach Erhalt eine Stellungnahme dazu abgeben. Die *Kommission* kann beschließen, nach Ablauf dieser Frist eingehende Stellungnahmen oder Unterlagen nicht mehr zu berücksichtigen. Der Abschlussbericht wird dem betreffenden *Empfänger* innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der genannten Frist zugestellt.
6. Die *Kommission* trifft gestützt auf die Schlussfolgerungen der Finanzprüfung alle zweckmäßigen Maßnahmen, die sie für notwendig erachtet, zum Beispiel die Ausstellung von Einziehungsanordnungen in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil der von ihr geleisteten Zahlungen und die Verhängung etwaiger Sanktionen.
7. Der Europäische Rechnungshof hat für Kontrollen und Prüfungen unbeschadet seiner eigenen Bestimmungen dieselben Rechte, namentlich *Zugangsrechte*, wie die *Kommission*.
8. Ferner kann die *Kommission* im Einklang mit der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die *Kommission* zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten¹⁰ und der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfungen (OLAF)¹¹ [Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfungen (OLAF)¹²] Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen.

II.23. Technische Überprüfungen

1. Die *Kommission* kann jederzeit während der Durchführung des *Projekts* und bis zu fünf Jahre nach dessen Abschluss technische Überprüfungen veranlassen. Der Zweck einer technischen Überprüfung besteht darin, die im Rahmen des *Projekts* über einen

¹⁰ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

¹¹ ABl. L 136 vom 31.5.1999.

¹² ABl. L 136 vom 31.5.1999.

bestimmten Zeitraum durchgeführten Arbeiten u. a. durch Prüfung der in diesem Zeitraum fälligen Berichte und Leistungen zu beurteilen. Diese Überprüfungen können wissenschaftliche, technologische und sonstige Aspekte einer ordnungsgemäßen Durchführung des *Projekts* und der *Finanzhilfevereinbarung* betreffen.

2. In Bezug auf die Beschreibung der Arbeiten (Anhang I) werden im Rahmen der Überprüfung folgende Aspekte objektiv beurteilt:
 - Grad der Erfüllung des *Projekt*-Arbeitsplans für den betreffenden Zeitraum sowie der Erbringung der entsprechenden Leistungen;
 - anhaltende Relevanz der Ziele und Durchbruchpotenzial im Hinblick auf den wissenschaftlichen und industriellen Stand der Technik;
 - im Hinblick auf die erreichten Ziele gemäß den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Wirksamkeit eingeplante und genutzte Ressourcen;
 - Managementverfahren und -methoden des *Projekts*;
 - Beiträge der *Empfänger* und Integration derselben in das *Projekt*;
 - erwartete potentielle Auswirkungen in wirtschaftlicher, wettbewerblicher und sozialer Hinsicht und Absichten der *Empfänger* in Bezug auf die *Nutzung* und *Verbreitung* der *neuen Kenntnisse und Schutzrechte*.
3. Überprüfungen gelten mit Eingang des diesbezüglichen Schreibens der *Kommission* beim (bei den) *Empfänger(n)* als eingeleitet.
4. Sie erfolgen vertraulich.
5. Die *Kommission* kann zu technischen Überprüfungen externe wissenschaftliche oder technische Sachverständige hinzuziehen. Die *Kommission* unterrichtet die *Empfänger* vor der Durchführung der Beurteilung darüber, wen sie als Sachverständigen bestellt hat. *Empfänger* haben das Recht, aus Gründen der Vertraulichkeit geschäftlicher Informationen die Beteiligung eines bestimmten externen wissenschaftlichen/technischen Sachverständigen abzulehnen.
6. Überprüfungen können auch aus der Ferne in den Wohn- oder Geschäftsräumen des Sachverständigen oder unter Einbeziehung von *Projekt*vertretern in den Geschäftsräumen der *Kommission* oder der *Empfänger* durchgeführt werden. Die *Kommission* oder ihre externen wissenschaftlich/technischen Sachverständigen erhalten angemessenen Zugang zu Orten und Gebäuden, wo die Arbeiten durchgeführt werden, sowie zu allen Unterlagen in Bezug auf die Arbeiten.
7. Die *Empfänger* übermitteln der *Kommission* unmittelbar sämtliche detaillierten Informationen und Daten, die diese oder der externe wissenschaftlich/technische Sachverständige anfordert, um zu überprüfen, ob das *Projekt* ordnungsgemäß umgesetzt und in Übereinstimmung mit dieser *Finanzhilfevereinbarung* durchgeführt wird/wurde.
8. Über die Ergebnisse der Überprüfungen wird ein Bericht erstellt. Der Bericht wird dem betreffenden *Empfänger* von der *Kommission* zugeleitet, und dieser kann binnen eines Monats nach Erhalt eine Stellungnahme dazu abgeben. Die *Kommission* kann beschließen, nach Ablauf dieser Frist eingehende Stellungnahmen nicht mehr zu berücksichtigen.
9. Die *Kommission* unterrichtet den *Koordinator* über ihre auf der Grundlage der offiziellen Empfehlungen der Sachverständigen getroffene Entscheidung,
 - die Leistungen zu akzeptieren oder abzulehnen;

- die Fortsetzung des *Projekts* ohne Änderung von Anhang I oder mit geringfügigen Änderungen zu genehmigen;
 - die Fortsetzung des *Projekts* nur mit größeren Änderungen zu erlauben;
 - die Kündigung der *Finanzhilfvereinbarung* oder der Beteiligung eines *Empfängers* gemäß Artikel II.38 zu veranlassen;
 - eine *Einziehungsanordnung* in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil der von ihr geleisteten Zahlungen auszustellen und gegebenenfalls Sanktionen zu verhängen.
10. Bis zu fünf Jahre nach Beendigung des *Projekts* kann nach dem Ermessen der *Kommission* eine Überprüfung auf die Einhaltung ethischer Grundsätze erfolgen. Die Absätze 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 gelten entsprechend.

II.24. Schadenersatz

1. *Empfänger*, die überhöhte Kosten angegeben und daher *finanzielle Beiträge [der Union] [von Euratom]* zu Unrecht erhalten haben, sind unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser *Finanzhilfvereinbarung* *schadenersatzpflichtig*. *Schadenersatz* ist vom *Empfänger* zusätzlich zur Erstattung des zu Unrecht erhaltenen *finanziellen Beitrags [der Union] [von Euratom]* zu leisten. In Ausnahmefällen kann die *Kommission* darauf verzichten, *Schadenersatz* zu fordern.
2. Der Betrag des *Schadenersatzes* richtet sich nach dem Umfang der überhöhten Kostenangabe und der Höhe des zu Unrecht erhaltenen *finanziellen Beitrags [der Union] [von Euratom]*. Der *Schadenersatz* wird nach folgender Formel berechnet:

Schadenersatz = ungerechtfertigter finanzieller Beitrag [der Union] [von Euratom] x (überhöhte Kostenangabe / insgesamt beantragter finanzieller Beitrag [der Union] [von Euratom])

Bei der Berechnung des *Schadenersatzes* werden nur die Berichtszeiträume berücksichtigt, auf die sich der Antrag des *Empfängers* auf einen *finanziellen Beitrag [der Union] [von Euratom]* bezog. Der *Schadenersatz* wird nicht auf der Grundlage des gesamten *finanziellen Beitrags [der Union] [von Euratom]* berechnet.

3. Die *Kommission* unterrichtet den *Empfänger*, von dem sie *Schadenersatz* verlangt, per Einschreiben mit Rückschein von ihrer Forderung. Der *Empfänger* muss der Forderung *[der Union] [von Euratom]* innerhalb von 30 Tagen nachkommen.
4. Das Verfahren für die Rückzahlung zu Unrecht erhaltener *finanzieller Beiträge [der Union] [von Euratom]* und für die Zahlung von *Schadenersatz* wird gemäß Artikel II.21 festgelegt. Der *Schadenersatz* wird von etwaigen weiteren Zahlungen einbehalten oder erfolgt mittels Einziehung durch die *Kommission*.
5. Die *Schadenersatzansprüche* der *Kommission* gemäß den Absätzen 1 bis 4 erwachsen auch in Bezug auf sämtliche überhöhten Kostenangaben, die nach *Projektende* zu Tage treten.

II.25. Finanzielle Sanktionen

1. Gegen *Empfänger*, die falsche Angaben gemacht oder ihre Pflichten im Rahmen dieser *Finanzhilfevereinbarung* in schwerwiegender Weise verletzt haben, werden finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 bis 10 % des Gesamtwerts des erhaltenen finanziellen Beitrags [der Union] [von Euratom] verhängt. Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann dieser Satz auf 4 bis 20 % angehoben werden.
2. In den in Absatz 1 genannten Fällen werden die betreffenden *Empfänger* für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren ab der Feststellung des Verstoßes von sämtlichen Finanzhilfen [der Union] [von Euratom] ausgeschlossen.
3. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten unbeschadet eventueller administrativer oder finanzieller Sanktionen, die im Einklang mit der *Haushaltsordnung* gegen vertragsbrüchige *Empfänger* verhängt werden können, oder sonstiger zivilrechtlicher Mittel, die [der Union] [Euratom] oder anderen *Empfängern* zur Verfügung stehen. Ferner präjudizieren diese Bestimmungen nicht die von den Behörden der Mitgliedstaaten gegebenenfalls eingeleiteten strafrechtlichen Verfahren.

Teil C RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM, NUTZUNG UND VERBREITUNG

ABSCHNITT 1 – NEUE KENNTNISSE UND SCHUTZRECHTE

II.26. Eigentum

1. *Neue Kenntnisse und Schutzrechte* sind Eigentum des *Empfängers*, der die Arbeiten durchgeführt hat, bei denen diese erworben wurden.
2. Haben mehrere *Empfänger* gemeinsam Arbeiten durchgeführt, bei denen *neue Kenntnisse und Schutzrechte* erworben wurden, und lässt sich nicht feststellen, welchen Anteil an dieser Arbeit sie jeweils hatten, so sind sie gemeinsam Eigentümer dieser *Kenntnisse und Schutzrechte*. Sie treffen eine Vereinbarung¹³ über die Aufteilung und die Bedingungen der Ausübung dieser gemeinsamen Eigentumsrechte.

Wurde noch keine Vereinbarung über die gemeinsamen Eigentumsrechte getroffen, kann jeder der Eigentümer unter folgenden Bedingungen Dritten nichtausschließliche Lizenzen ohne das Recht zur Unterlizenzierung gewähren:

- a) Die anderen gemeinsamen Eigentümer werden hiervon mindestens 45 Tage vorher in Kenntnis gesetzt und
 - b) den anderen gemeinsamen Eigentümern wird eine billige und angemessene Entschädigung geleistet.
3. Können Angestellte eines *Empfängers* oder sonstige für ihn tätige Personen Rechte an neuen *Kenntnissen oder Schutzrechten* geltend machen, so sorgt der *Empfänger* dafür, dass diese

¹³ Es steht den gemeinsamen Eigentümern natürlich frei, die gemeinsame Eigentümerschaft nicht fortzusetzen, sondern eine andere Regelung zu vereinbaren (beispielsweise alleinige Eigentümerschaft mit Zugangsrechten für die anderen *Empfänger*, die ihren Eigentumsanteil übertragen haben).

Rechte in einer Weise ausgeübt werden können, die mit seinen Verpflichtungen aus der *Finanzhilfvereinbarung* vereinbar sind.

II.27. Übertragung von Eigentumsrechten

1. Überträgt ein *Empfänger* Eigentum an *neuen Kenntnissen und Schutzrechten*, so tritt er damit auch seine diese *neuen Kenntnisse und Schutzrechte* betreffenden Verpflichtungen an den Rechtsnachfolger ab, einschließlich der Verpflichtung, diese Verpflichtungen auf jeden weiteren Rechtsnachfolger zu übertragen.
2. Muss ein *Empfänger* Verpflichtungen zur Gewährung von *Zugangsrechten* übertragen, so unterrichtet er – unbeschadet seiner Geheimhaltungspflicht etwa im Rahmen einer Fusion oder der Übernahme eines erheblichen Teils seiner Vermögenswerte – die übrigen *Empfänger* mindestens 45 Tage zuvor über die geplante Übertragung und übermittelt ausreichende Informationen über den vorgesehenen neuen Eigentümer der *neuen Kenntnisse und Schutzrechte*, so dass die anderen *Empfänger* ihre *Zugangsrechte* wahrnehmen können.

Allerdings können die *Empfänger* schriftlich eine andere Frist vereinbaren oder auf ihr Recht auf individuelle vorherige Anzeige der Übertragung von Eigentumsrechten von einem *Empfänger* auf einen zu diesem Zwecke genau benannten Dritten verzichten.

3. Im Anschluss an die Anzeige gemäß Absatz 2 kann jeder andere *Empfänger* innerhalb von 30 Tagen nach derselben oder innerhalb einer schriftlich vereinbarten anderen Frist Einwände gegen die beabsichtigte Übertragung der Eigentumsrechte mit der Begründung erheben, dass sie sich nachteilig auf seine *Zugangsrechte* auswirken würde.

Soweit die anderen *Empfänger* glaubhaft machen, dass ihre *Zugangsrechte* beeinträchtigt würden, darf die beabsichtigte Übertragung so lange nicht stattfinden, bis eine Einigung zwischen den betroffenen *Empfängern* erfolgt ist.

4. Beabsichtigt ein *Empfänger* die Übertragung von Eigentum an *neuen Kenntnissen und Schutzrechten* auf einen Dritten mit Sitz in einem nicht mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten *Drittland*, so kann die *Kommission* Einwände gegen diese Übertragung von Eigentum an *neuen Kenntnissen und Schutzrechten* erheben, sofern diese nach ihrem Dafürhalten nicht im Interesse einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft liegt oder nicht mit ethischen Grundsätzen oder Sicherheitserwägungen vereinbar ist.

In solchen Fällen darf die Übertragung der Eigentumsrechte nicht stattfinden, es sei denn, die *Kommission* ist der Überzeugung, dass angemessene Schutzvorkehrungen getroffen werden, und hat die Übertragung schriftlich genehmigt.

Bei *Projekten*, die von *Euratom* finanziert werden, sind Sicherheitserwägungen als Verteidigungsinteressen der Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 24 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft zu verstehen.

II.28. Schutz

1. Der Eigentümer von *neuen Kenntnissen und Schutzrechten*, die sich für industrielle oder kommerzielle Anwendungen eignen, sorgt unter gebührender Berücksichtigung seiner legitimen Interessen sowie der legitimen Interessen – insbesondere der wirtschaftlichen

Interessen – der übrigen *Empfänger* für einen angemessenen und wirksamen Schutz derselben.

Wenn sich ein *Empfänger*, der nicht Eigentümer der *neuen Kenntnisse und Schutzrechte* ist, auf sein legitimes Interesse beruft, muss er in jedem Fall glaubhaft machen, dass er einen unverhältnismäßig großen Schaden erleiden würde.

2. Von einem *Empfänger* selbst oder in seinem Namen eingereichte Patentanmeldungen in Bezug auf *neue Kenntnisse und Schutzrechte* müssen die nachstehende Erklärung enthalten, dass diese *neuen Kenntnisse und Schutzrechte* mit finanzieller Unterstützung [der *Union*] [von *Euratom*] zustande gekommen sind:

Die Arbeiten, die zu dieser Erfindung geführt haben, wurden gemäß der Finanzhilfvereinbarung Nr. [xxxxxx] im Zuge des Siebten Rahmenprogramms der [Europäischen Union] [Europäischen Atomgemeinschaft] ([RP7/2007-2013] [RP7/2007-2011]) gefördert¹⁴.

Daneben sind alle Patentanmeldungen in Bezug auf *neue Kenntnisse und Schutzrechte* in dem Plan für die *Nutzung und Verbreitung neuer Kenntnisse und Schutzrechte* aufzuführen, wobei Einzelheiten/Aktenzeichen in ausreichendem Maß anzugeben sind, um der *Kommission* die Ermittlung des Patents (der Patentanmeldung) zu ermöglichen. Patentanmeldungen nach dem Abschlussbericht sind der *Kommission* unter Angabe der gleichen Einzelheiten/Aktenzeichen anzuzeigen.

3. Eignen sich die *neuen Kenntnisse und Schutzrechte* für eine industrielle oder kommerzielle Anwendung und schützt der Eigentümer sie nicht und überträgt er sie nicht zusammen mit den zugehörigen Verpflichtungen gemäß Artikel II.27 auf einen anderen *Empfänger*, eine *verbundene Rechtsperson* mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder *assoziierten Land* oder einen anderen Dritten mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder *assoziierten Land*, so dürfen keine *Verbreitungsmaßnahmen* in Bezug auf diese *neuen Kenntnisse und Schutzrechte* durchgeführt werden, bevor die *Kommission* in Kenntnis gesetzt wurde. Die *Kommission* muss spätestens 45 Tage vor der beabsichtigten *Verbreitungsmaßnahme* unterrichtet werden.

In diesem Falle kann [die *Union*] [*Euratom*] mit Einwilligung des betreffenden *Empfängers* Eigentümerin der *neuen Kenntnisse und Schutzrechte* werden und Maßnahmen zu deren angemessenem und wirksamem Schutz ergreifen. Der betreffende *Empfänger* darf seine Zustimmung nur verweigern, wenn er glaubhaft machen kann, dass seine legitimen Interessen in unverhältnismäßigem Umfang beeinträchtigt würden.

Falls [die *Union*] [*Euratom*] Eigentümerschaft übernimmt, so gehen auch die Verpflichtungen bezüglich der Einräumung von *Zugangsrechten* auf sie über.

II.29. *Nutzung*

1. Die *Empfänger* nutzen die *neuen Kenntnisse und Schutzrechte*, deren Eigentümer sie sind, oder sorgen für deren Nutzung.
2. Die *Empfänger* berichten im Plan für die *Nutzung und Verbreitung der neuen Kenntnisse und Schutzrechte* über die voraussichtliche Nutzung der *neuen Kenntnisse und Schutzrechte*.

¹⁴ Diese Erklärung ist in die zur Patentanmeldung verwendete Sprache zu übersetzen. Es werden Übersetzungen in alle Sprachen der Europäischen Union bereitgestellt.

Die Angaben müssen hinreichend detailliert sein, um der *Kommission* die Durchführung entsprechender Prüfungen zu ermöglichen.

II.30. *Verbreitung*

1. Jeder *Empfänger* sorgt dafür, dass die *neuen Kenntnisse und Schutzrechte*, deren Eigentümer er ist, möglichst rasch verbreitet werden. Unterbleibt die *Verbreitung* durch die *Empfänger*, so kann die *Kommission* selbst die *neuen Kenntnisse und Schutzrechte* verbreiten.
2. *Verbreitungsmaßnahmen* müssen mit dem Schutz der Rechte an geistigem Eigentum, den Geheimhaltungspflichten und den legitimen Interessen des/der Eigentümer(s) der *neuen Kenntnisse und Schutzrechte* vereinbar sein.

Bei *Projekten*, die von *Euratom* finanziert werden, müssen *Verbreitungsmaßnahmen* auch mit den Verteidigungsinteressen der Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 24 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft zu vereinbaren sein.

3. Jede *Verbreitungsmaßnahme* ist den anderen *Empfängern* mindestens 45 Tage im Voraus anzuzeigen, wobei ausreichende Angaben zur geplanten *Verbreitungsmaßnahme* und zu den Informationen, deren *Verbreitung* geplant ist, zu machen sind.

Danach kann jeder der *Empfänger* innerhalb von 30 Tagen nach der Anzeige Einwände gegen die geplante *Verbreitungsmaßnahme* erheben, wenn er der Ansicht ist, dass seine legitimen Interessen in Bezug auf seine *neuen* oder *bereits bestehenden Kenntnisse und Schutzrechte* in unverhältnismäßiger Weise verletzt werden könnten. In solchen Fällen ist die *Verbreitungsmaßnahme* zu unterlassen, es sei denn, dass angemessene Schritte ergriffen wurden, um diese legitimen Interessen zu schützen.

Die *Empfänger* können schriftlich eine andere Frist als in diesem Absatz festgelegt vereinbaren, die einen Termin für die Ermittlung der zu unternehmenden angemessenen Schritte beinhalten kann.

4. Alle Veröffentlichungen und jede sonstige *Verbreitung* in Bezug auf *neue Kenntnisse und Schutzrechte* müssen die nachstehende Erklärung enthalten, dass diese *neuen Kenntnisse und Schutzrechte* mit finanzieller Unterstützung [der *Union*] [von *Euratom*] zustande gekommen sind:

Die Forschungsarbeiten, die zu diesen Ergebnissen geführt haben, wurden gemäß der Finanzhilfevereinbarung Nr. [xxxxxx] im Zuge des Siebten Rahmenprogramms der [Europäischen Union] [Europäischen Atomgemeinschaft] ([RP7/2007-2013] [RP7/2007-2011]) gefördert.¹⁵

Jede *Verbreitungsmaßnahme* ist in dem Plan für die *Nutzung und Verbreitung neuer Kenntnisse und Schutzrechte* aufzuführen, wobei Einzelheiten/Aktenzeichen in ausreichendem Maß anzugeben sind, um der *Kommission* die Ermittlung der Maßnahme zu ermöglichen. Bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen in Bezug auf vor dem Abschlussbericht veröffentlichte *neue Kenntnisse und Schutzrechte* sind diese Einzelheiten/Aktenzeichen sowie eine Zusammenfassung der Veröffentlichung der

¹⁵ Diese Erklärung ist in die bei der Verbreitungsmaßnahme verwendete Sprache zu übersetzen. Es werden Übersetzungen in alle Sprachen der Europäischen Union bereitgestellt.

Kommission spätestens zwei Monate nach der Veröffentlichung zu übermitteln. Daneben ist der *Kommission* zu dem in Artikel II.12 Absatz 2 genannten Zweck gleichzeitig eine elektronische Kopie der veröffentlichten Fassung oder des endgültigen, zur Veröffentlichung angenommenen Manuskripts zu übermitteln, sofern dies nicht gegen Rechte Dritter verstößt.

ABSCHNITT 2 – ZUGANGSRECHTE

II.31. Bestehende Kenntnisse und Schutzrechte

Die *Empfänger* können in einer schriftlichen Vereinbarung festlegen, welche *bestehenden Kenntnisse und Schutzrechte* für die Zwecke des *Projekts* benötigt werden, und, soweit angemessen, den Ausschluss bestimmter *bestehender Kenntnisse und Schutzrechte* vereinbaren¹⁶.

II.32. Grundsätze

1. *Zugangsrechte* werden schriftlich beantragt.
2. Die Einräumung von *Zugangsrechten* kann von der Annahme bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden, die sicherstellen sollen, dass diese Rechte ausschließlich für den vorgesehenen Zweck verwendet werden und dass angemessene Verpflichtungen zur Geheimhaltung bestehen.
3. Unbeschadet ihrer Verpflichtung in Bezug auf die Einräumung von *Zugangsrechten* unterrichten die *Empfänger* einander möglichst rasch über etwaige Beschränkungen der Gewährung von *Rechten auf Zugang zu bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten* oder jede andere Beschränkung, die die Gewährung von *Zugangsrechten* wesentlich berühren kann.
4. Kündigt ein *Empfänger* seine Beteiligung, so hat dies keinerlei Auswirkungen auf dessen Verpflichtung, den verbleibenden *Empfängern Zugangsrechte* zu gewähren.
5. *Zugangsrechte* schließen nicht das Recht ein, Unterlizenzen zu vergeben, es sei denn, der Inhaber der *bestehenden oder neuen Kenntnisse und Schutzrechte* hat dem zugestimmt.
6. Unbeschadet der Regelung in Absatz 7 ist in jeder Vereinbarung, mit der *Empfängern* oder Dritten *Rechte auf Zugang zu bestehenden oder neuen Kenntnissen und Schutzrechten* eingeräumt werden, sicherzustellen, dass potenzielle *Zugangsrechte* für andere *Empfänger* gewahrt bleiben.
7. Die Vergabe ausschließlicher Lizenzen für bestimmte *neue oder bestehende Kenntnisse und Schutzrechte* ist möglich, sofern alle anderen *Empfänger* schriftlich auf ihre diesbezüglichen *Zugangsrechte* verzichten.

¹⁶ Ein derartiger Ausschluss kann zeitweilig (um beispielsweise den angemessenen Schutz der *bestehenden Kenntnisse und Schutzrechte* vor der Gewährung von Zugang zu ermöglichen) oder begrenzt (um beispielsweise einen oder einige bestimmte *Empfänger* auszuschließen) erfolgen. Da *bestehende Kenntnisse und Schutzrechte* definitionsgemäß als zur Durchführung oder Nutzung notwendig betrachtet werden, sollten die *Empfänger* die Auswirkungen eines solchen Ausschlusses – insbesondere eines nicht zeitweiligen Ausschlusses – auf das *Projekt* prüfen.

8. Beabsichtigt jedoch ein *Empfänger*, einem Dritten mit Sitz in einem nicht mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten *Drittland* eine ausschließliche Lizenz für *neue Kenntnisse und Schutzrechte* zu gewähren, so kann die *Kommission* Einwände gegen diese Gewährung einer ausschließlichen Lizenz erheben, sofern diese nach ihrem Dafürhalten nicht im Interesse einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft liegt oder nicht mit ethischen Grundsätzen oder Sicherheitserwägungen vereinbar ist.

In solchen Fällen darf die ausschließliche Lizenz nicht gewährt werden, es sei denn, die *Kommission* ist der Überzeugung, dass angemessene Schutzvorkehrungen getroffen werden, und hat die Gewährung schriftlich genehmigt.

Bei *Projekten*, die von der Europäischen Atomgemeinschaft finanziert werden, kann die *Kommission* unter denselben, in diesem Absatz aufgeführten Bedingungen auch Einwände gegen die beabsichtigte Gewährung nichtausschließlicher Lizenzen an Dritte mit Sitz in einem nicht mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten *Drittland* erheben. Bei solchen *Projekten* sind Sicherheitserwägungen als Verteidigungsinteressen der Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 24 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft zu verstehen.

II.33. Zugangsrechte zwecks Durchführung

1. Den anderen *Empfängern* sind *Rechte auf Zugang zu neuen Kenntnissen und Schutzrechten* einzuräumen, soweit dies erforderlich ist, um diese *Empfänger* in die Lage zu versetzen, ihre Arbeit im Rahmen des *Projekts* auszuführen.

Solche *Zugangsrechte* werden unentgeltlich eingeräumt.

2. Den anderen *Empfängern* sind *Rechte auf Zugang zu bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten* einzuräumen, soweit dies erforderlich ist, um diese *Empfänger* in die Lage zu versetzen, ihre Arbeit im Rahmen des *Projekts* auszuführen und sofern der betreffende *Empfänger* zu deren Gewährung berechtigt ist.

Solche *Zugangsrechte* sind unentgeltlich einzuräumen, soweit zwischen allen *Empfängern* vor ihrem Beitritt zu dieser Vereinbarung keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

II.34. Zugangsrechte zwecks Nutzung

1. *Empfänger* haben ein *Recht auf Zugang zu neuen Kenntnissen und Schutzrechten*, wenn dies für die Nutzung ihrer eigenen *neuen Kenntnisse und Schutzrechte* erforderlich ist.

Solche *Zugangsrechte* sind zu *fairen und angemessenen Bedingungen* oder unentgeltlich einzuräumen; dies bedarf einer Vereinbarung.

2. *Empfänger* haben ein *Recht auf Zugang zu bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten*, wenn dies für die Nutzung ihrer eigenen *neuen Kenntnisse und Schutzrechte* erforderlich ist und sofern der betreffende *Empfänger* zu deren Gewährung berechtigt ist.

Solche *Zugangsrechte* sind zu *fairen und angemessenen Bedingungen* oder unentgeltlich einzuräumen; dies bedarf einer Vereinbarung.

3. Eine *verbundene Rechtsperson* mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder *assoziierten Land* hat ebenfalls die in den Absätzen 1 und 2 genannten *Rechte auf Zugang zu neuen* und

bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten, und zwar – sofern in der *Konsortialvereinbarung* nicht anders bestimmt – zu den gleichen Bedingungen wie der *Empfänger*, mit dem sie verbunden ist. Da die in den Absätzen 1 und 2 genannten *Zugangsrechte* voraussetzen, dass der Zugang zur Nutzung eigener *neuer Kenntnisse und Schutzrechte* notwendig ist, gilt dieser Absatz nur soweit *Eigentum an neuen Kenntnissen und Schutzrechten* an eine *verbundene Rechtsperson* mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder *assoziierten Land* übertragen wurde. Die *Empfänger* können in ihrer *Konsortialvereinbarung* Regelungen in Bezug auf *Zugangsrechte* für *verbundene Rechtspersonen* sowie etwaige Mitteilungspflichten vorsehen.

4. Ein Ersuchen um *Zugangsrechte* gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 kann bis zu einem Jahr nach dem Eintritt eines der folgenden Ereignisse gestellt werden:
 - a) Ende des *Projekts* oder
 - b) Kündigung der Beteiligung durch den Eigentümer der betreffenden *bestehenden* oder *neuen Kenntnisse und Schutzrechte*.

Die betreffenden *Empfänger* können jedoch eine abweichende Frist vereinbaren¹⁷.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

II.35. Bewerbungsaufforderungen

1. Sofern nach Anhang I notwendig, ermittelt das *Konsortium* im Anschluss an eine Bewerbungsaufforderung gemäß den Bestimmungen dieses Artikels neue *Empfänger* und schlägt der *Kommission* deren Beteiligung vor.
2. Das *Konsortium* veröffentlicht die Bewerbungsaufforderung mindestens in einer internationalen Zeitung und in drei verschiedenen nationalen Zeitungen in drei verschiedenen Mitgliedstaaten oder *assoziierten Ländern*. Das *Konsortium* sorgt für eine weite Verbreitung der Aufforderung über spezielle Informationsträger, insbesondere über die Internet-Seiten zum Siebten Rahmenprogramm, durch die Fachpresse, durch Broschüren sowie über die von den Mitgliedstaaten und den *assoziierten Ländern* eingerichteten nationalen Kontaktstellen. Bei der Veröffentlichung und der Verbreitung der Aufforderung sind außerdem die Anweisungen und Hinweise der *Kommission* zu beachten. Das *Konsortium* unterrichtet die *Kommission* mindestens 30 Tage vor dem voraussichtlichen Tag der Veröffentlichung über die Aufforderung und ihren Inhalt.
3. Die Bewerbungsaufforderung, derzufolge interessierte Parteien Vorschläge einreichen können, gilt für einen Zeitraum von mindestens fünf Wochen.
4. Das *Konsortium* bewertet die Angebote nach den Kriterien, die in der entsprechenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt und bei der Bewertung und Auswahl des *Projekts* durch die *Kommission* angewandt wurden, mit Unterstützung von zwei unabhängigen Sachverständigen, die das *Konsortium* nach den Kriterien in den *Beteiligungsregeln* bestellt.

¹⁷ Diese Frist kann länger oder kürzer sein.

5. Das *Konsortium* meldet der *Kommission* den vorgeschlagenen Beitritt eines neuen *Empfängers/neuer Empfänger* gemäß Artikel II.36. Gleichzeitig teilt sie der *Kommission* mit, über welche Medien die Bewerbungsaufforderung veröffentlicht wurde, und unterrichtet sie über die Namen und die Zugehörigkeit der an der Bewertung beteiligten Sachverständigen. Die *Kommission* kann innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der Meldung Einwände gegen den Beitritt neuer *Empfänger* erheben.

II.36. Änderungsanträge und Kündigung seitens des Konsortiums

1. Jede Partei kann Änderungen dieser *Finanzhilfvereinbarung* beantragen. Änderungsanträge und Kündigungen sind vom gesetzlichen Vertreter der Parteien zu unterzeichnen und gemäß Artikel 8 einzureichen. Anträge oder Annahmen des *Konsortiums* oder von *Empfängern* sind vom *Koordinator* vorzulegen. Es wird davon ausgegangen, dass der *Koordinator* bei der Unterzeichnung eines Antrags, eines Schreibens zur Annahme oder Ablehnung einer Änderung sowie eines Kündigungsschreibens im Namen aller *Empfänger* handelt. Der *Koordinator* sorgt dafür, dass ein ausreichender Nachweis für die Zustimmung des *Konsortiums* zu einem Änderungsantrag oder einer Kündigung vorhanden ist und bei einer Prüfung oder auf Ersuchen der *Kommission* vorgelegt wird.
2. Wird ein *Koordinator* ohne Zustimmung ausgetauscht, so wird der Antrag oder die Kündigung durch alle anderen *Empfänger* gemeinsam oder durch einen *Empfänger*, der die anderen vertritt, eingereicht.
3. Sofern bei einem Antrag nicht ausdrücklich festgestellt wird, dass er Einzelanträge enthält, über die separat entschieden werden kann, wird ein Änderungsantrag, der mehr als eine Änderung an der Vereinbarung vorsieht, als Paket betrachtet, das nicht in Einzelanträge aufgespalten werden kann und das von der anderen Partei als Ganzes angenommen oder abgelehnt wird.
4. Anträgen auf Hinzunahme eines neuen *Empfängers* ist das ausgefüllte und von dieser neuen Rechtsperson ordnungsgemäß unterzeichnete Formular B (Anhang V) beizufügen. Eine etwaige Hinzunahme unterliegt den Bedingungen der *Beteiligungsregeln*, der zugehörigen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und der *Haushaltsordnung*. Die neu hinzugekommene Rechtsperson übernimmt mit dem im unterzeichneten Formular B angegebenen Tag ihres Beitritts die in der *Finanzhilfvereinbarung* begründeten Rechte und Pflichten von *Empfängern*.
5. Änderungsanträge dürfen keine Änderungen bezwecken oder bewirken, die die Entscheidung zur Gewährung der Finanzhilfe in Frage stellen könnten oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der *Empfänger* verstoßen.
6. Einer Kündigung der Beteiligung eines oder mehrerer *Empfänger* ist Folgendes beizulegen:
 - ein Vorschlag des *Konsortiums* über die Neuverteilung der auf diesen *Empfänger* entfallenden Aufgaben und Haushaltsmittel,
 - die Kündigungsgründe,
 - der vorgeschlagene Termin, zu dem die Kündigung wirksam werden soll,

- eine Stellungnahme des *Empfängers*, dessen Beteiligung gekündigt werden soll, sowie
- die in Artikel II.4 genannten Berichte und Leistungen in Bezug auf die von diesem *Empfänger* bis zum Wirksamwerden der Kündigung ausgeführten Arbeiten nebst einem Kommentar zu diesen Berichten und Leistungen des *Koordinators* im Namen des *Konsortiums* sowie einer Erklärung über die Aufteilung von Zahlungen an diesen *Empfänger* durch den *Koordinator*.

Ohne diese Unterlagen ist die Kündigung ungültig.

Das Schreiben mit der Stellungnahme des betreffenden *Empfängers* kann durch den Nachweis ersetzt werden, dass dieser *Empfänger* schriftlich aufgefordert wurde, zur beabsichtigten Kündigung seiner Beteiligung Stellung zu nehmen und die entsprechenden Berichte und Leistungen zu übermitteln, es aber versäumt hat, dies innerhalb der dabei gesetzten Frist zu tun. Diese Frist muss mindestens einen Monat betragen. Wurden in diesem Fall mit der Kündigung keine Berichte übermittelt, so lässt die *Kommission* etwaige weitere Forderungen dieses *Empfängers* unberücksichtigt und erstattet diesem keine weiteren Kosten.

Soweit mit der *Kommission* nicht anders vereinbart, sind sämtliche Aufgaben des *Empfängers*, dessen Beteiligung gekündigt ist, innerhalb des *Konsortiums* neu zu verteilen.

Bei der Kündigung von *Finanzhilfevereinbarungen* sind Kündigungsgründe anzuführen und die in Artikel II.4 genannten Berichte und Leistungen in Bezug auf die bis zum Wirksamwerden der Kündigung ausgeführten Arbeiten vorzulegen.

II.37. Annahme von Änderungsanträgen und Kündigungen seitens des *Konsortiums*

1. Die Parteien dieser Finanzhilfevereinbarung verpflichten sich, einen gültigen Änderungsantrag oder eine gültige Kündigung innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt zu genehmigen oder abzulehnen. Ergeht innerhalb von 45 Tagen keine Antwort, so gilt der Antrag beziehungsweise die Kündigung als abgelehnt.
2. Beantragt das *Konsortium* die Hinzufügung eines *Empfängers* oder kündigt es dessen Beteiligung, so gilt abweichend von Absatz 1 das Ausbleiben einer Antwort seitens der *Kommission* nach Ablauf von 45 Tagen nach Antragseingang als Einverständnis, es sei denn, es liegt keine Zustimmung des betreffenden *Empfängers* vor oder es wurde ein neuer *Koordinator* ernannt, was der schriftlichen Zustimmung der *Kommission* bedarf.

Erhebt die *Kommission* innerhalb dieses Zeitraums keine Einwände, gilt der Antrag am letzten Tag dieser Frist als genehmigt. Die *Kommission* verpflichtet sich, im Falle einer stillschweigenden Zustimmung ein Informationsschreiben zu übermitteln.

Ist der Antrag auf Hinzufügung oder Entfernung eines *Empfängers* mit Anträgen auf sonstige Änderungen der *Finanzhilfevereinbarung* verbunden, die nicht unmittelbar diese Hinzufügung oder Entfernung betreffen, so bedarf der gesamte Antrag der schriftlichen Zustimmung der *Kommission*.

3. Die Zustimmung der *Kommission* zu der beantragten Änderung oder Kündigung wird dem *Koordinator* mitgeteilt, der diese Mitteilung im Namen des *Konsortiums* erhält. Bei

Kündigung der Beteiligung von *Empfängern* übermittelt die *Kommission* den betreffenden *Empfängern* eine Kopie.

4. Änderungen und Kündigungen werden zu dem von den Parteien vereinbarten Termin wirksam. Wurde kein Termin festgelegt, so werden sie am Tag der Genehmigung durch die *Kommission* wirksam.

II.38. Kündigung der *Finanzhilfvereinbarung* oder der Beteiligung von *Empfängern* durch die *Kommission*

1. Die *Kommission* kann die *Finanzhilfvereinbarung* oder die Beteiligung eines *Empfängers* in den folgenden Fällen kündigen:
 - a) wenn eine oder mehrere der in Artikel 1 genannten Rechtspersonen dieser *Finanzhilfvereinbarung* nicht beitreten;
 - b) bei Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung der Arbeiten oder bei einem Verstoß gegen eine wesentliche Verpflichtung im Rahmen dieser *Finanzhilfvereinbarung*, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung der *Kommission* an das *Konsortium* abgestellt ist;
 - c) wenn der *Empfänger* in Erfüllung einer *Finanzhilfvereinbarung* mit der *Kommission* vorsätzlich oder fahrlässig eine *Unregelmäßigkeit* begangen hat;
 - d) wenn der *Empfänger* gegen ethische Grundprinzipien verstoßen hat;
 - e) wenn die verlangten Berichte oder Leistungen nicht eingereicht bzw. erbracht werden oder die *Kommission* diese nicht billigt;
 - f) aus gewichtigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen, die die erfolgreiche Ausführung des *Projekts* erheblich beeinträchtigen;
 - g) wenn die potentielle *Nutzung* der *neuen Kenntnisse und Schutzrechte* in erheblichem Umfang abnimmt;
 - h) wenn durch rechtliche, finanzielle, organisatorische oder technische Änderungen oder eine *Änderung der Kontrollverhältnisse* bei einem *Empfänger* die Entscheidung der *Kommission* zur Genehmigung seiner Beteiligung in Frage gestellt wird;
 - i) wenn eine solche unter Buchstabe h genannte Änderung oder die Kündigung der Beteiligung des (der) betreffenden *Empfänger(s)* die Durchführung des *Projekts* oder die Interessen [der *Union*] [von *Euratom*] erheblich beeinträchtigt oder die Entscheidung zur Gewährung des Beitrags [der *Union*] [von *Euratom*] in Frage stellt;
 - j) in gemäß Artikel II.40 gemeldeten Fällen *höherer Gewalt*, bei denen eine Wiederaufnahme des *Projekts* nach der Aussetzung unmöglich ist;
 - k) wenn die in den *Beteiligungsregeln* festgelegten und in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, derzufolge das *Projekt* eingereicht wurde, möglicherweise geänderten Bedingungen für die Beteiligung am *Projekt* nicht mehr erfüllt sind, es sei denn, die Fortführung des *Projekts* ist nach Auffassung der *Kommission* für die Durchführung des spezifischen Programms unabdingbar;

- l) wenn ein *Empfänger* wegen eines Tatbestands, der seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, rechtskräftig verurteilt wurde oder eine schwere berufliche Verfehlung begangen hat, die durch zulässige Mittel nachgewiesen wurde;
 - m) wenn das *Konsortium* der *Kommission* nach der Kündigung der Beteiligung eines *Empfängers* innerhalb der von der *Kommission* gesetzten Frist keine Änderung der *Finanzhilfvereinbarung* mit den zur Fortsetzung des *Projekts* notwendigen Anpassungen vorschlägt, zum Beispiel die Neuzuweisung der Aufgaben des *Empfängers*, dessen Beteiligung endet, oder wenn die *Kommission* die vorgeschlagenen Anpassungen nicht akzeptiert;
 - n) wenn sich ein *Empfänger* im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet.
2. Die Kündigung der Beteiligung von *Empfängern* durch die *Kommission* wird den betreffenden *Empfängern* mit Kopie an den *Koordinator* angezeigt; sie wird zu dem in der entsprechenden Mitteilung angegebenen Termin, spätestens aber 30 Tage nach deren Eingang beim *Empfänger*, wirksam.

Die *Kommission* teilt dem *Konsortium* den Tag des Wirksamwerdens der Kündigung mit.

Eine Kündigung der *Finanzhilfvereinbarung* wird dem *Koordinator* angezeigt, der seinerseits alle übrigen *Empfänger* unterrichtet; die Kündigung wird 45 Tage nach Eingang beim *Koordinator* wirksam.

3. *Empfänger*, deren Beteiligung gekündigt wurde, legen innerhalb von 45 Tagen nach dem Wirksamwerden der Kündigung über den *Koordinator* sämtliche in Artikel II.4 genannten Berichte und Leistungen in Bezug auf die bis zu diesem Tag ausgeführten Arbeiten vor. Gehen diese Unterlagen nicht fristgerecht ein, kann die *Kommission* nach Ablauf einer 30-tägigen Frist, in der sie schriftlich darauf hingewiesen hat, dass sie diese Unterlagen nicht erhalten hat, beschließen, weitere Zahlungsanträge nicht zu berücksichtigen oder keine weiteren Erstattungen zu leisten, und sie kann gegebenenfalls vom (von den) *Empfänger(n)* die Rückzahlung fälliger *Vorfinanzierungsbeträge* verlangen.
4. Nach Wirksamwerden der Kündigung der Beteiligung des *Empfängers* verfügt das *Konsortium* über 30 Tage, um der *Kommission* Informationen darüber zu übermitteln, welchen Anteil des Beitrags [*der Union*] [*von Euratom*] der betreffende *Empfänger* seit *Projektbeginn* tatsächlich erhalten hat.
5. Gehen die genannten Informationen nicht fristgerecht ein, so geht die *Kommission* davon aus, dass der *Empfänger*, dessen Beteiligung gekündigt wurde, der *Kommission* keine Geldbeträge schuldet, der bereits gezahlte Beitrag [*der Union*] [*von Euratom*] dem *Konsortium* weiter zur Verfügung steht und dieses dafür verantwortlich ist.
6. Auf der Grundlage der Unterlagen und Informationen gemäß den obigen Absätzen ermittelt die *Kommission* den von dem *Empfänger*, dessen Beteiligung gekündigt wurde, geschuldeten Betrag.
7. Im Falle der Kündigung der Beteiligung von *Empfängern* erstattet der *Empfänger*, dessen Beteiligung gekündigt wurde, innerhalb von 30 Tagen der *Kommission* den ihr geschuldeten Betrag oder überweist diesen dem *Koordinator*, je nach Anweisung der *Kommission*. Die *Kommission* übermittelt dem *Koordinator* eine Kopie der entsprechenden Anweisung. Im letzteren Fall teilt der *Koordinator* der *Kommission* spätestens 10 Tage nach Ablauf dieser Frist mit, ob ihm der Betrag überwiesen wurde.

8. Im Falle der Kündigung der *Finanzhilfvereinbarung* ermittelt die *Kommission* den von dem *Konsortium* geschuldeten Betrag und teilt diesen dem *Koordinator* mit.

II.39. Finanzieller Beitrag nach Kündigung und sonstige Kündigungsfolgen

1. Im Falle der Kündigung ist der finanzielle Beitrag *[der Union] [von Euratom]* begrenzt auf solche erstattungsfähigen Kosten, die bis zum Wirksamwerden dieser Kündigung entstanden sind und genehmigt wurden, sowie auf vor diesem Termin eingegangene und nicht mehr rückgängig zu machende rechtmäßige Verpflichtungen.
2. Abweichend von Absatz 1 gilt Folgendes:
 - In dem in Artikel II.38 Absatz 1 Buchstabe a genannten Fall können keine Kosten, die dem *Konsortium* im Rahmen des *Projekts* entstanden sind, genehmigt werden oder als für eine Erstattung durch *[die Union] [Euratom]* in Frage kommend anerkannt werden. Im Rahmen einer *Vorfinanzierung* an das *Konsortium* gezahlte Beträge und Zinserträge im Rahmen der *Vorfinanzierung* müssen der *Kommission* vollständig zurückgezahlt werden.
 - In dem in Artikel II.38 Absatz 1 Buchstabe b genannten Fall ist der finanzielle Beitrag *[der Union] [von Euratom]* begrenzt auf solche erstattungsfähigen Kosten, die bis zum Erhalt der schriftlichen Aufforderung zum Abstellen des Verstoßes entstanden sind.
3. Außerdem kann die *Kommission* in den in Artikel II.38 Absatz 1 Buchstaben b, c, d, e, l und m aufgeführten Fällen die Erstattung des vollständigen oder eines Teils des finanziellen Beitrags *[der Union] [von Euratom]* fordern. In den in Artikel II.38 Absatz 1 Buchstaben b und m genannten Fällen trägt die *Kommission* der Art der ausgeführten Arbeiten, ihren Ergebnissen und deren Nützlichkeit für *[die Union] [Euratom]* im Rahmen des betreffenden spezifischen Programms Rechnung.
4. Im Rahmen einer Kündigung eingereichte Berichte und erbrachte Leistungen gelten als zum Ende des betreffenden Berichtszeitraums vorgelegt.
5. Zahlungen *[der Union] [von Euratom]* nach Kündigung der Beteiligung eines *Empfängers* oder nach Kündigung der *Finanzhilfvereinbarung* gelten als Abschlusszahlungen für den betreffenden *Empfänger* bzw. das betreffende *Projekt* und erfolgen in jedem Fall durch den *Koordinator*.

Die in den Artikeln II.9, II.10, II.11, II.12, II.21, II.22, II.23, II.24, II.25, II.35, II.36, II.38, II.41, II.42 und Teil C des Anhangs II genannten Bestimmungen bleiben von der Kündigung der *Finanzhilfvereinbarung* oder der Beteiligung von *Empfängern* unberührt und gelten danach weiter.

II.40. Höhere Gewalt

1. Als *höhere Gewalt* gelten nicht vorhersehbare, außergewöhnliche Ereignisse, die die Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen dieser *Finanzhilfvereinbarung* durch die Parteien beeinträchtigen, sich ihrem Einfluss entziehen und trotz ihrer angemessenen Bemühungen nicht abgestellt werden können. Bei Fehlern oder Verzögerungen bei der Bereitstellung von einem zur Erfüllung dieser *Finanzhilfvereinbarung* verwendeten Produkt oder einer dafür eingesetzten Dienstleistung, die die Erfüllung dieser

Finanzhilfvereinbarung beeinträchtigen, einschließlich beispielsweise Funktions- oder Leistungsstörungen des Produkts oder der Dienstleistung, Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten, handelt es sich nicht um *höhere Gewalt*.

2. Könnte nach Einschätzung einer der *Empfänger* ein Ereignis *höherer Gewalt* die Erfüllung seiner Pflichten aus dieser *Finanzhilfvereinbarung* beeinträchtigen, so setzt der *Koordinator* die *Kommission* davon unverzüglich unter Angabe der Art des Ereignisses, seiner voraussichtlichen Dauer und der absehbaren Folgen in Kenntnis.
3. Könnte nach Einschätzung [der *Union*] [von *Euratom*] ein Ereignis *höherer Gewalt* die Erfüllung ihrer Pflichten aus dieser *Finanzhilfvereinbarung* beeinträchtigen, so setzt sie den *Koordinator* davon unverzüglich unter Angabe der Art des Ereignisses, seiner voraussichtlichen Dauer und der absehbaren Folgen in Kenntnis.
4. Eine Verletzung der Pflicht einer *Partei* zur Ausführung des *Projekts* liegt nicht vor, wenn diese durch *höhere Gewalt* daran gehindert war. Können *Empfänger* infolge *höherer Gewalt* das *Projekt* nicht ausführen, so kann eine Bezahlung der genehmigten erstattungsfähigen Kosten lediglich für die bis zum Zeitpunkt des als *höhere Gewalt* eingestuften Ereignisses tatsächlich erbrachten Leistungen erfolgen. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden auf das Mindestmaß zu begrenzen.

II.41. Abtretung

Die *Empfänger* sind abgesehen von den in Artikel II.27 (Übertragung von Eigentumsrechten an *neuen Kenntnissen und Schutzrechten*) vorgesehenen Fällen nicht befugt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der *Kommission* und der anderen *Empfänger* die aus dieser *Finanzhilfvereinbarung* entstehenden Rechte und Pflichten abzutreten.

II.42. Haftung

1. [Die *Union*] [*Euratom*] haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen von *Empfängern* in Bezug auf diese *Finanzhilfvereinbarung*. Sie haftet nicht für Mängel von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen, denen im Rahmen des *Projekts* erworbene *neue Kenntnisse* zu Grunde liegen, z.B. für Funktions- oder Leistungsmängel.
2. Die *Empfänger* übernehmen für [die *Union*] [*Euratom*] die gesamte Haftung und verpflichten sich zur Entschädigung derselben bei Klagen, Beschwerden oder Verfahren Dritter gegen [die *Union*] [*Euratom*] infolge eines Schadens, der durch eine Handlung oder eine Unterlassung der *Empfänger* in Bezug auf diese *Finanzhilfvereinbarung* oder durch Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen entstanden ist, die ein *Empfänger* auf der Grundlage *neuer Kenntnisse* entwickelt hat, die im Rahmen des *Projekts* erworben wurden.
Macht ein Dritter im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser *Finanzhilfvereinbarung* Ansprüche gegen einen *Empfänger* geltend, so kann die *Kommission* diesem auf schriftliches Ersuchen Beistand leisten. Die der *Kommission* hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden *Empfängers*.
3. Die *Empfänger* sind allein dafür verantwortlich, dass sie die Rechte Dritter durch ihre Handlungen im Rahmen dieses *Projekts* nicht verletzen.
[Die *Union*] [*Euratom*] haftet nicht für Folgen der ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Rechte nach den *Beteiligungsregeln* oder nach dieser *Finanzhilfvereinbarung*.